



Intervention bei Zwangsverheiratung

Möglichkeiten interdisziplinärer Fallzusammenarbeit

Fachveröffentlichung der überbehördlichen Arbeitsgruppe „Zwangsheirat“

Vorwort

Zwangsverheiratungen kommen in Hamburg nach wie vor in einem nicht unerheblichen Ausmaß vor. Es liegen zwar keine repräsentativen Daten vor, die explorative Untersuchung der Lawaetz-Stiftung aus dem Jahr 2006 belegte jedoch, dass Menschen in Hamburg von Zwangsverheiratungen bedroht und betroffen sind.

Die Anzahl der Ratsuchenden in den Beratungsstellen sowie der Schutzsuchenden in den Schutzeinrichtungen weisen nach wie vor auf nicht geringe Fallzahlen von Betroffenen hin, folglich ist dieses Gewaltphänomen in Hamburg gegenwärtig.

Die meisten Betroffenen sind in hohem Maße physischer, psychischer sowie sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Häufig kommt es zu massiven Bedrohungslagen für Leib und Leben, weil die Gewalt in der Familie eskaliert. Hier gilt es sofort schnelle und adäquate Unterstützung, die vor allem Sicherheit und Schutz, jedoch auch Beratung vermitteln soll, einzuleiten.

Die vorliegende Fachveröffentlichung hat drei Themenschwerpunkte zum Gegenstand:

- ➔ Handlungsoptionen in Krisensituationen bei eskalierender Gewalt in der Familie
- ➔ Interventionsmöglichkeiten bei Heiratsverschleppung
- ➔ Analyse der Kooperationsstrukturen zwischen dem Hilfesystem und den einschlägigen Einrichtungen für homosexuelle Frauen und Männer

Der Fokus wird auf die interdisziplinäre Fallzusammenarbeit gelegt, deren vordringliches Ziel es ist, Hochrisikofälle frühzeitig durch den Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Einrichtungen und staatlichen Institutionen zu identifizieren. Das setzt allerdings vertrauensvolle und verlässliche Kooperationsstrukturen voraus, in denen Gefährdungslagen von Betroffenen durch interdisziplinäre Fallzusammenarbeit belastbarer eingeschätzt werden können.

Die Fachveröffentlichung richtet sich insbesondere an Fachkräfte in den Unterstützungssystemen Opferschutz, Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei. Sie gibt einen Überblick und Informationen über Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Berufsgruppen und zeigt zugleich wichtige Schnittstellen und Kooperationspartner innerhalb der Interventionsketten auf.

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Auftrag und Vorgehensweise in der Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“	5
3. Definition des Gewaltphänomens, Art und Ausmaß sowie Betroffenenengruppen in Hamburg	5
3.1 Betroffenengruppen in Hamburg	6
3.2 Ergebnisse aus der Bundesstudie „Zwangsverheiratung in Deutschland“	6
4. Überprüfung und Weiterentwicklung von Interventionsketten	7
4.1 Auftrag nach dem Bundeskinderschutzgesetz gemäß § 4 KKG	7
4.2 Rolle der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz in Hamburg	8
4.3 Exemplarische Darstellung einer Interventionskette anhand eines Fallbeispiels	8
4.3.1 Erste Anhaltspunkte für familiäre Gewalt in der Schule	8
4.3.2 Fallabgabe wegen Eskalation der familiären Konfliktlage an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	9
4.3.3 Interventionskette im Rahmen der Polizeiarbeit	10
4.3.4 Vorgehen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg (StA)	12
5. Interventionsmöglichkeiten bei Heiratsverschleppung	13
6. Analyse der Kooperationsstrukturen zwischen den Einrichtungen des Opferschutzes und den Beratungsstellen für homosexuelle Frauen und Männer	17
7. Gesamtfazit und Zusammenfassung der Empfehlungen	18
Literaturverzeichnis	19
Exemplarisches Fallbeispiel aus der Beratungspraxis	20
Schaubilder Interventionskette	21
Kontaktliste „Zwangsverheiratung“	28
Mitglieder der AG Zwangsheirat	30
Impressum	30

1. Einleitung

Zwangsverheiratungen stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, die gegen internationales und nationales Recht aller europäischen Staaten verstoßen. Durch eine Zwangsverheiratung wird das Recht der Betroffenen auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzt. Zwangsverheiratungen sind zudem als eine spezielle Form von familiärer Gewalt und meist auch sexualisierter Gewalt zu sehen. Der Senat

misst der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen deshalb eine große Bedeutung bei, dabei stehen Schutz, Sicherheit und psychosoziale Unterstützung der Betroffenen im Vordergrund. Das neue Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege enthält Analysen und Handlungsstrategien auch zum Gewaltphänomen Zwangsverheiratung (Drs. 20/10994).

2. Auftrag und Vorgehensweise in der Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“

Die AG „Zwangsverheiratung“ hat die im Landesaktionsplan Opferschutz (Drs. 19/8135) im Teil II, Kapitel 2 aufgeführten Arbeitsaufträge zum Gegenstand ihrer Arbeit gemacht. Die Mitglieder einigten sich auf nachstehende thematische Schwerpunkte:

- ➔ Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Interventionsketten in Fällen von Zwangsverheiratungen

- ➔ Interventionsmöglichkeiten bei Heiratsverschleppung
- ➔ Überprüfung und Ausbau der Kooperationsstrukturen zwischen den Einrichtungen des Opferschutzes und den Beratungsstellen für homosexuelle Frauen und Männer

3. Definition des Gewaltphänomens, Art und Ausmaß sowie Betroffenengruppen in Hamburg

In die Beratungen der AG flossen die Erkenntnisse aus der Bundesstudie „Zwangsverheiratungen in Deutschland“¹ ein, deren Definition zugrunde gelegt wurde: „Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (durch religiöse oder soziale Zeremonie geschlossen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen“.²

Als Motive für eine Zwangsverheiratung werden insbesondere genannt:³

- ➔ Unsicherheit in Erziehungsfragen aufgrund eigener Ambivalenz hinsichtlich der unterschiedlichen Kulturen
- ➔ Kontrolle über Sexualität, sexuelle Identitäten und Verhinderung von unerwünschten Beziehungen der Kinder
- ➔ Wunsch und Überzeugung nach ökonomischer Absicherung des eigenen Kindes, insbesondere auch bei einem behinderten Kind

- ➔ Bewahrung von „Familienehre“ und „Tradition“
- ➔ Einhaltung familiärer Verpflichtungen/Eheversprechen
- ➔ Stärkung von Familienbindungen.

Die Betroffenen sind in hohem Maße physischer, psychischer sowie sexualisierter Gewalt ausgesetzt, die viele von ihnen bereits frühzeitig erlebten. Häufig kommt es zu schweren körperlichen Misshandlungen, massiven Bedrohungslagen und Erpressungen durch Familienangehörige. In Einzelfällen ist die familiäre Gewalt derart massiv, dass es zu einer akuten Gefährdungslage für Leib und Leben kommt und die Betroffenen schnell in anonyme Schutzeinrichtungen wie der Kriseneinrichtung „Zuflucht“, dem Mädchenhaus des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) oder in den Frauenhäusern untergebracht werden müssen. In einigen Fällen ist wegen der massiven Bedrohungslage eine auswärtige Unterbringung in einer Schutzeinrichtung notwendig.

¹ Mirbach/Triebl/Schaak, (2011)

² Mirbach/Triebl/Schaak, a.a.O., S. 36f.

³ siehe Drs.18/6435 und Drs. 19/8135

3.1 Betroffenengruppen in Hamburg

Zwangsverheiratungen kommen in Hamburg in einem nicht unerheblichen Ausmaß vor. Die aktuellen Daten aus den Sachberichten (2012) der beiden interkulturellen Beratungsstellen für Frauen und Männer mit Migrationshintergrund ergeben folgendes Bild:

Im Jahreszeitraum 2012 waren insgesamt 102 unmittelbar von Zwangsverheiratung betroffene Ratsuchende in der Beratung, davon 93 Mädchen/Frauen und neun Jungen/Männer. Der größte Anteil von unmittelbar Betroffenen liegt in der Altersgruppe zwischen 18 bis 21 Jahren, gefolgt von den elf- bis 17jährigen sowie 22- bis 25jährigen⁴. Im Hinblick auf die Verteilung der Altersstruktur kommt die Bundesstudie⁵ zu ähnlichen Ergebnissen.

Betroffenheit von Männern mit Migrationshintergrund

Im Hinblick auf die aktuelle Anzahl von männlich Betroffenen in Hamburg (neun im Jahr 2012) ist nachstehendes festzustellen:

Jungen und Männer sind auch in Hamburg sowie in Deutschland⁶ von Zwangsverheiratung betroffen. Allerdings suchen nur wenige von ihnen eine Beratungsstelle auf, wobei die Gründe hierfür sehr unterschiedlich sind: Zum einen empfinden sich Männer häufig nicht als Opfer, zum anderen fehlt es an einer spezifischen Beratungsstruktur für Männer und damit an niedrighwelligen Zugangswegen für diese Zielgruppe.

3.2 Ergebnisse aus der Bundesstudie „Zwangsverheiratung in Deutschland“

Die Studie beruht im Wesentlichen auf einer systematischen Erhebung des Wissens von Expertinnen und Experten aus der Beratungspraxis durch eine bundesweite Erhebung in 1.500 Beratungseinrichtungen und einer sich daran anschließenden Dokumentation individueller Beratungsfälle in ca. 100 Einrichtungen.

In Deutschland sind überwiegend Menschen mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 21 Jahren von Zwangsverheiratung bedroht und betroffen, in vielen Fällen haben sie die deutsche Staatsangehörigkeit. In erster Linie sind Frauen und Mädchen betroffen, 30 Prozent von ihnen sind jünger als 17 Jahre. Häufigstes Herkunftsland der Eltern ist mit 44 Prozent die Türkei, gefolgt von Serbien (mit Kosovo und Montenegro), Irak und Afghanistan (jeweils sechs bis neun Prozent aus dem jeweiligen Herkunftsland der Eltern).

Zwangsverheiratung geht oft einher mit familiärer Gewalt. Zwei Drittel der Betroffenen haben schon als Kinder und Jugendliche Gewalt erlitten. Dabei steht psychische Gewalt an erster Stelle, gefolgt von körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mehr als die Hälfte der Be-

Betroffenheit homosexueller Frauen und Männer mit Migrationshintergrund

Gleiches gilt für spezifische Gruppen wie homosexuelle Frauen und Männer, die ebenfalls von Zwangsverheiratungen betroffen sind.⁷ Aus der Beratungspraxis und der Diskussion in der AG ist bekannt, dass homosexuelle Migrantinnen und Migranten von Zwangsverheiratungen in Hamburg betroffen sind. Viele von ihnen erleben massive Gewalt bis hin zu Todesdrohungen. Hinzu kommt soziale Isolation aufgrund von Ausgrenzung durch ihre Familie und Migranten-Community.

Betroffenheit von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

Keine belastbaren Daten gibt es gegenwärtig über die Betroffenheit von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund und Behinderungen. Diese defizitäre Erkenntnislage gilt auch für das Ausmaß, Hintergründe, Motive und Schweregrade der Gewalt dieses Gewaltphänomens. Es ist dennoch davon auszugehen, dass behinderte Menschen mit Migrationshintergrund von Zwangsverheiratungen betroffen sind. In zugewanderten Familien, insbesondere bei leichten Behinderungen, sind die Zukunftsgedanken der Angehörigen häufig auf eine Verheiratung der Töchter/Söhne mit Behinderungen gerichtet⁸, wenngleich hier die Abgrenzung zwischen arrangierter Ehe und Zwangsverheiratung besonders schwierig sein dürfte.⁹

fragten gab an, dass sie körperlichen Angriffen ausgesetzt sind, um in die Ehe gezwungen zu werden, 27 Prozent wurden mit Waffen und sogar Mord bedroht.

Die Betroffenen brechen sehr häufig ihre schulische bzw. betriebliche Ausbildung ab, mit dem Ergebnis, dass eine ökonomische und soziale Integration in die Gesellschaft erheblich erschwert wird. Hier besteht dringender Handlungsbedarf mit der Zielsetzung einer Reintegration in Ausbildung und Beschäftigung (Drs. 20/10994).

Fazit:

In Hamburg gibt es eine belastbare Erkenntnislage über Art und Ausmaß von – vorrangig heterosexuellen – Betroffenengruppen ohne Behinderungen. Es sind Kenntnisse über Schweregrade, Hintergründe und Motive vorhanden. Dieses Wissen bildet ein stabiles Fundament für die Erarbeitung von Handlungsansätzen in den Bereichen der psychosozialen Unterstützung, der polizeilichen Intervention, der Prävention, der gerichtlichen Praxis sowie des Rechts.

⁴ Sachberichte 2012 der interkulturellen Beratungsstellen LÄLE und i.bera-verikom, S. 7 bzw. 11f.

⁵ Mirbach, Zwangsverheiratung in Deutschland“, Seite 68 f. 2011 ⁶ Mirbach, Seite: 108ff.

⁷ Mirbach, S. 110 sowie Drs. 19/8135

⁸ Seifert, 2010: 174f.

⁹ Evaluierungsbericht der Hamburger interkulturellen Beratungsstellen, Seite 23ff. 2011

4. Überprüfung und Weiterentwicklung von Interventionsketten

Zur passgenauen Unterstützung von Betroffenen sowie zur verlässlichen Einschätzung der Gefährdungslage sind abgestimmte Verfahren und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen am Verfahren beteiligten Stellen notwendig. Es geht insbesondere darum, Informationen und bisherige Einschätzungen zwischen den beteiligten Behörden und Beratungsstellen zusammenzutragen und auszu-

werten. Das setzt verbindliche und systematische Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen voraus. Diese wichtige Voraussetzung wird im Bundeskinderschutzgesetz als Leitgedanke in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) festgeschrieben.

4.1 Auftrag nach dem Bundeskinderschutzgesetz gemäß § 4 KKG

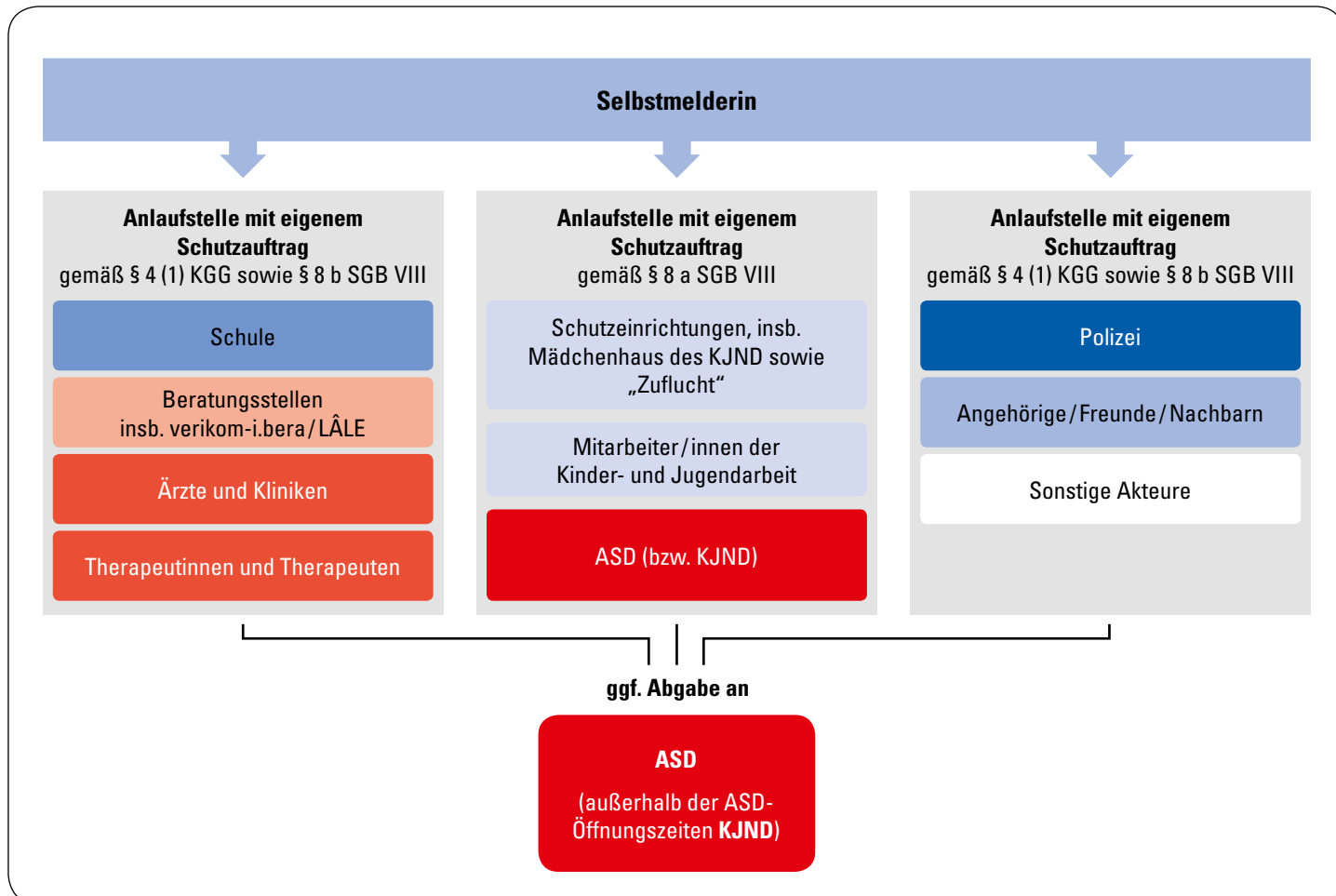
§ 4 KKG regelt den Anspruch auf Beratung und Übermittlung von Informationen durch sogenannte Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer). Damit wird klargestellt, dass auch Berufsgruppen außerhalb des Systems Jugendhilfe Verantwortung für den Kinderschutz tragen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben sie gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten pseudonymisiert zu übermitteln.

Für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, gilt § 8a SGB VIII, welcher regelt, dass deren

Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Für Berufsheimnisträger wie auch für Leistungserbringer nach dem SGB VIII gilt, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Schaubild 1: Exemplarische Handlungskette bei Notsituation Minderjähriger (Grundlage: Bundeskinderschutzgesetz – minderjährige Betroffene)



4.2 Rolle der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz in Hamburg

In jedem bezirklichen Fachamt Jugend- und Familienhilfe (Jugendamt) gibt es mindestens eine Stelle für die Koordination des Kinderschutzes. Sie ist direkt der Jugendamtsleitung unterstellt. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen des Kinderschutzes. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen

Dienst (ASD) oder in angrenzenden Arbeitsbereichen in schwierigen Einzelfällen zu beraten und zu unterstützen. Weitere wichtige Aufgaben sind die Vernetzung der unterschiedlichen Fachkräfte im Kinderschutz, die Weiterentwicklung von fachlichen Standards sowie der Fortbildungsangebote.

4.3 Exemplarische Darstellung einer Interventionskette anhand eines Fallbeispiels

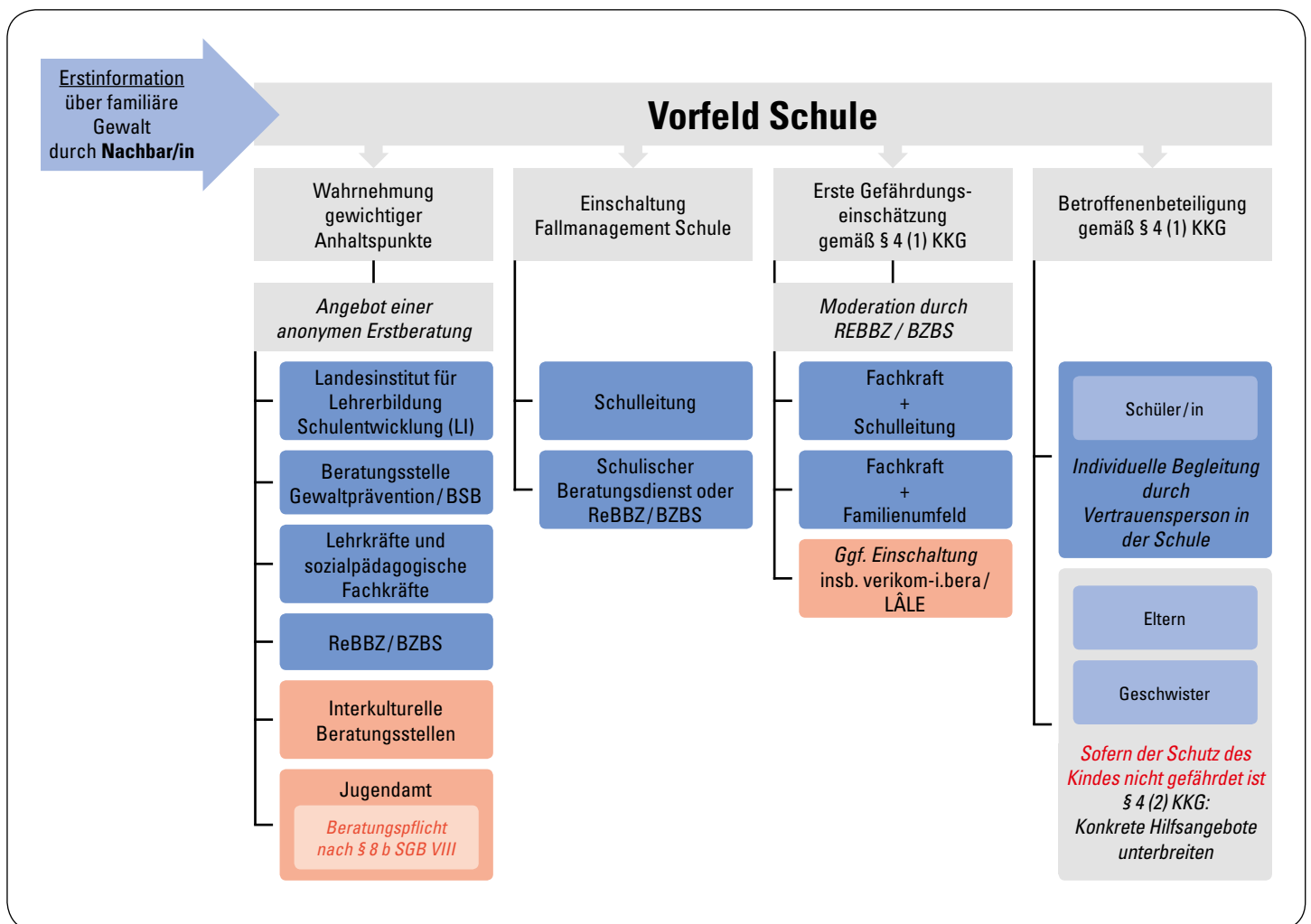
Die Analyse und Weiterentwicklung der Interventionskette erfolgte anhand eines exemplarischen Fallbeispiels (siehe Seite 19).

4.3.1 Erste Anhaltspunkte für familiäre Gewalt in der Schule

Die ersten Informationen bzw. gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Betroffenen zeigten sich in der Schule, folglich waren die schulischen Fachkräfte gehalten, die Situation mit der Betroffenen und den Eltern (Sorgeberechtigten) zu erörtern und ggf. auf die In-

anspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Es empfiehlt sich, dass sich die Fachkräfte vorab hierzu beraten lassen. **Schaubild 2 bildet diese Vorgehensweise ab.**

Schaubild 2: Interventionskette bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung – Vorfeld Schule



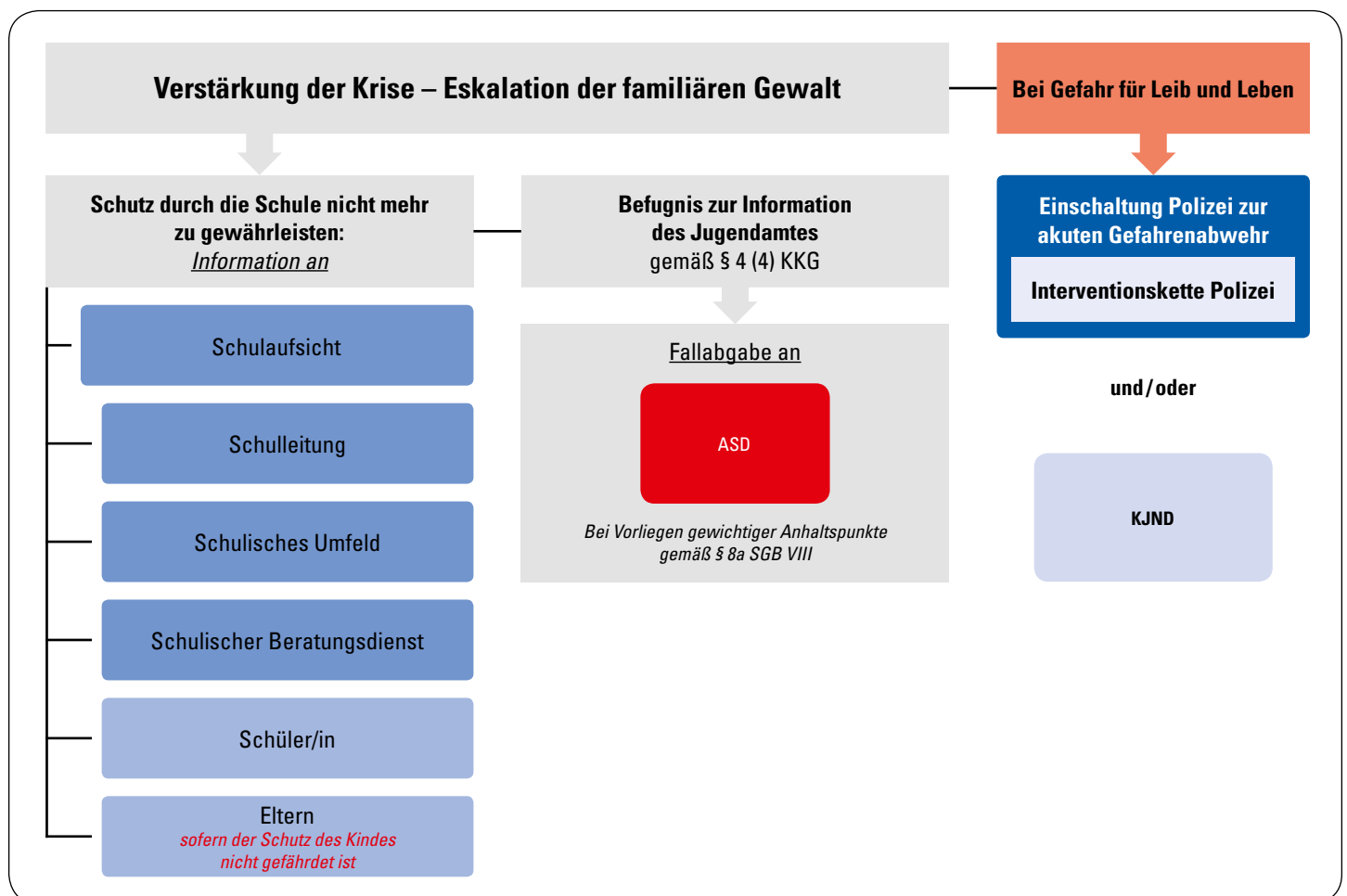
Ausnahme: Eskalation der Gefährdungslage der Betroffenen, dann sofortige Einschaltung des Jugendamtes (ASD) oder der Polizei. Außerhalb der Dienstzeiten des ASD ist hamburgweit der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) zuständig.

4.3.2 Fallabgabe wegen Eskalation der familiären Konfliktlage an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Im Fallbeispiel ist die Situation in der Familie eskaliert, was zu einer Erhöhung der Gefährdungslage für die Betroffene geführt hat. Aus diesem Grunde ist eine Kindeswohlgefährdungsmeldung an den ASD erfolgt, der die weitere Gefährdungseinschätzung mit den Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie dem ReBBZ/

BZBS vornimmt. Zur zusätzlichen Informationsgewinnung sollten die Erkenntnisse der interkulturellen Beratungsstellen sowie der schulischen Fachkräfte eingeholt werden. Schaubild 3 bildet diese Vorgehensweise ab.

Schaubild 3: Interventionskette beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung – Verstärkung der Krise und Fallabgabe an den ASD

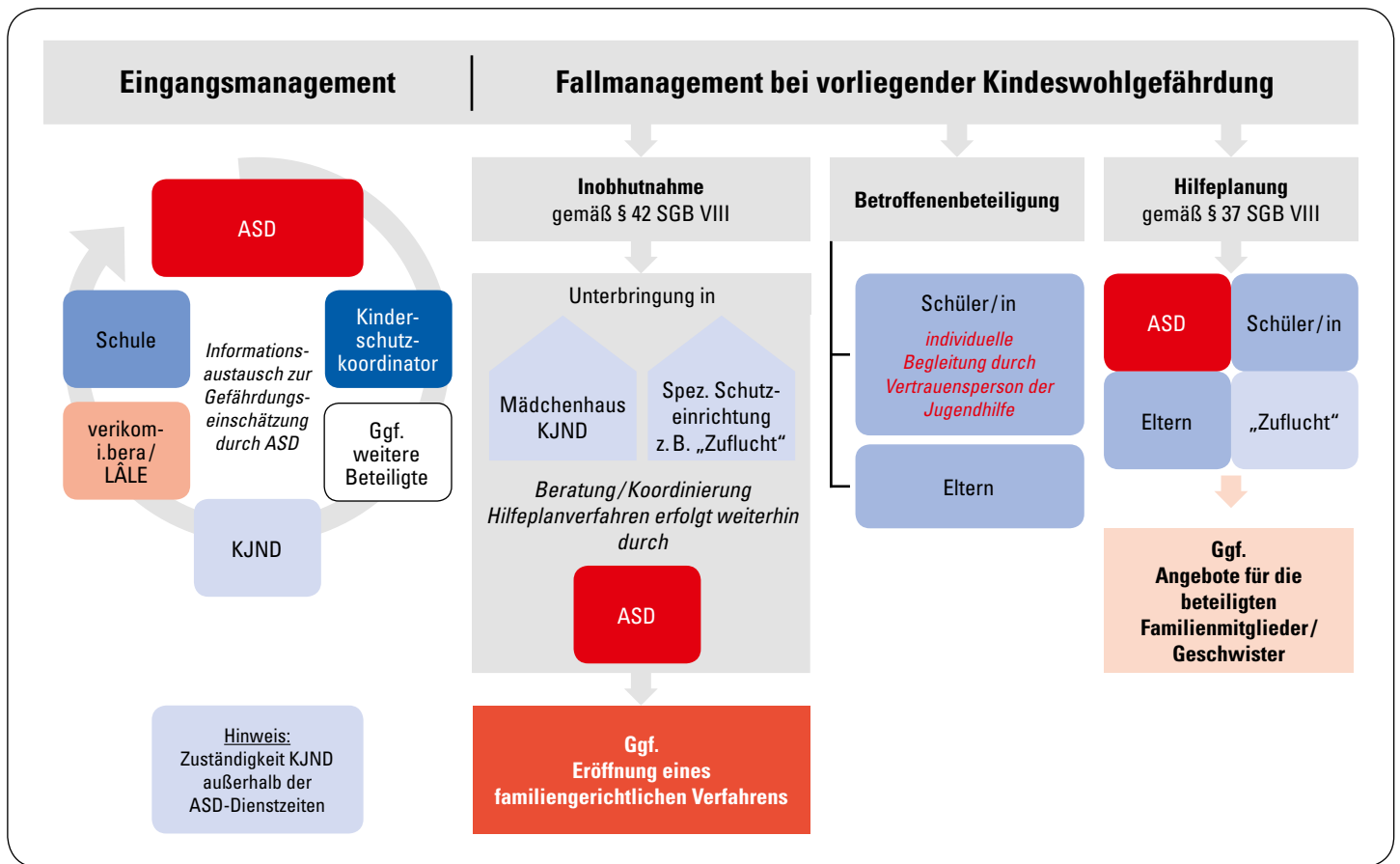


➔ Die „Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien“ sind bei der Fallbearbeitung anzuwenden.

Weiteres Vorgehen im ASD (Schaubild 4 auf Seite 10 bildet diese Vorgehensweise ab)

- ➔ Einholung von Informationen über die betroffene Person, ihrer Familie und ggf. das soziale Umfeld
- ➔ Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII; Fallbearbeitung und Risikoeinschätzung erfolgen aufgrund der Komplexität nach dem Vier-Augen-Prinzip; kollegiale Unterstützung durch die Koordinatoren
- ➔ bei Vorliegen einer erheblichen Gefährdungslage: Inobhutnahme durch den ASD bei Minderjährigen
- ➔ Annahme eines Worst-Case-Szenarios auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter
- ➔ Weitere Hilfeplanung erfolgt in Abhängigkeit vom Einzelfall: vorrangig sind Sicherheit und Schutz der betroffenen Person. Die Gewährleistung des Schutzes geschieht durch Unterbringung in der „Zuflucht“ oder dem „Mädchenhaus“ oder – bei erhöhtem Schutzbedarf – in einer Einrichtung außerhalb von Hamburg
- ➔ ggf. Einschaltung des Familiengerichtes; bei akuter Gefährdungslage und anonymer Unterbringung ist auf die Einhaltung der Adressensperre zu achten
- ➔ Angebote (ggf. ambulante Hilfen) im Rahmen der Hilfeplanung für die Eltern und Geschwister

Schaubild 4: Interventionskette ASD beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung



Fazit:

Hamburger Schulen sind aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes in der Verantwortung, den Kinderschutz als eigene Aufgabe wahrzunehmen. Hierzu sollten Schulleitungen und Lehrkräfte informiert, die Beratungslehrkräfte bzw. die Fachkräfte der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und die des Beratungs- und Unterstützungszentrums für Berufsschulen (BZBS) fortgebildet werden. Darüber hinaus ist die regionale Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Aufgrund der Verantwortlichkeiten auch anderer Berufsgruppen für eine aktive Umsetzung des Kinderschutzes sind Fortbildungen und Vernetzungsaktivitäten anderer Be-

rufsgruppen aus Kitas, der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen notwendig. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben u. a. die Schulen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. Fachkräfte aus Schulen sind befugt, Kindeswohlgefährdungen an die Jugendämter zu melden, wenn ihre eigenen Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden. Im Falle einer sich steigernden Gefährdungslage der minderjährig Betroffenen ist der ASD einzuschalten, der dann die Fallführung übernimmt.

4.3.3 Interventionskette im Rahmen der Polizeiarbeit

Erstattet die oder der Betroffene eine Anzeige bei der Polizei, ergeben sich exemplarisch in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls nachstehende Handlungsschritte. **Diese werden im Schaubild 5 auf Seite 11 abgebildet.**

Erste Maßnahmen der uniformierten Polizei:

Erste Sachverhaltsklärung und Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend §§ 3, 12 b, 12 b Abs. 3 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG):

- ➔ Anzeigenaufnahme

- ➔ Gefährderansprache § 3 i. V. m. § 1, Aufenthaltsverbotsverfügung § 12 b (Täter darf sich an bestimmten Orten nicht auf halten), Kontakt- und Näherungsverbot § 12 b, Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung § 12 b
- ➔ Bericht an ASD/ KJND bei Minderjährigen (Meldung einer Kindeswohlgefährdung)
- ➔ ggf. Veranlassung einer sicheren Unterbringung (Begleitung durch die Polizei bei Abholung von Bekleidung, Pass etc. in der elterlichen Wohnung wird in der Regel gewährleistet)

Fallabgabe an die Beziehungsgewaltsachbearbeiterinnen und Beziehungsgewaltsachbearbeiter bei der Polizei (BGSB):

- ➔ Übernahme des Fallmanagements durch die BGSB
- ➔ Nach Rückmeldung seitens des Jugendamtes über den eingegangenen Bericht erfolgt ein enger Austausch zwischen BGSB und ASD im gesamten Verfahren
- ➔ Bewertung bereits getroffener gefahrenabwehrender Maßnahmen, ggf. Weiterführung/Änderung/Erweiterung der Maßnahmen
- ➔ Weiterführung der Sachverhaltsklärung; z. B. Überprüfung der Situation vor Ort, Einholung von weiteren Informationen über die Familie, Befragung von weiteren Zeugen
- ➔ Bei einem Hochrisikofall besteht die Möglichkeit der Einschaltung der Spezialdienststelle „Risikoanalyse“, in der Fachkräfte tätig sind, die eine individuelle Risikoanalyse vornehmen, welche die BGSB bei der Planung weiterer täter- und opfergestützter Maßnahmen unterstützt. In diesen Hoch-

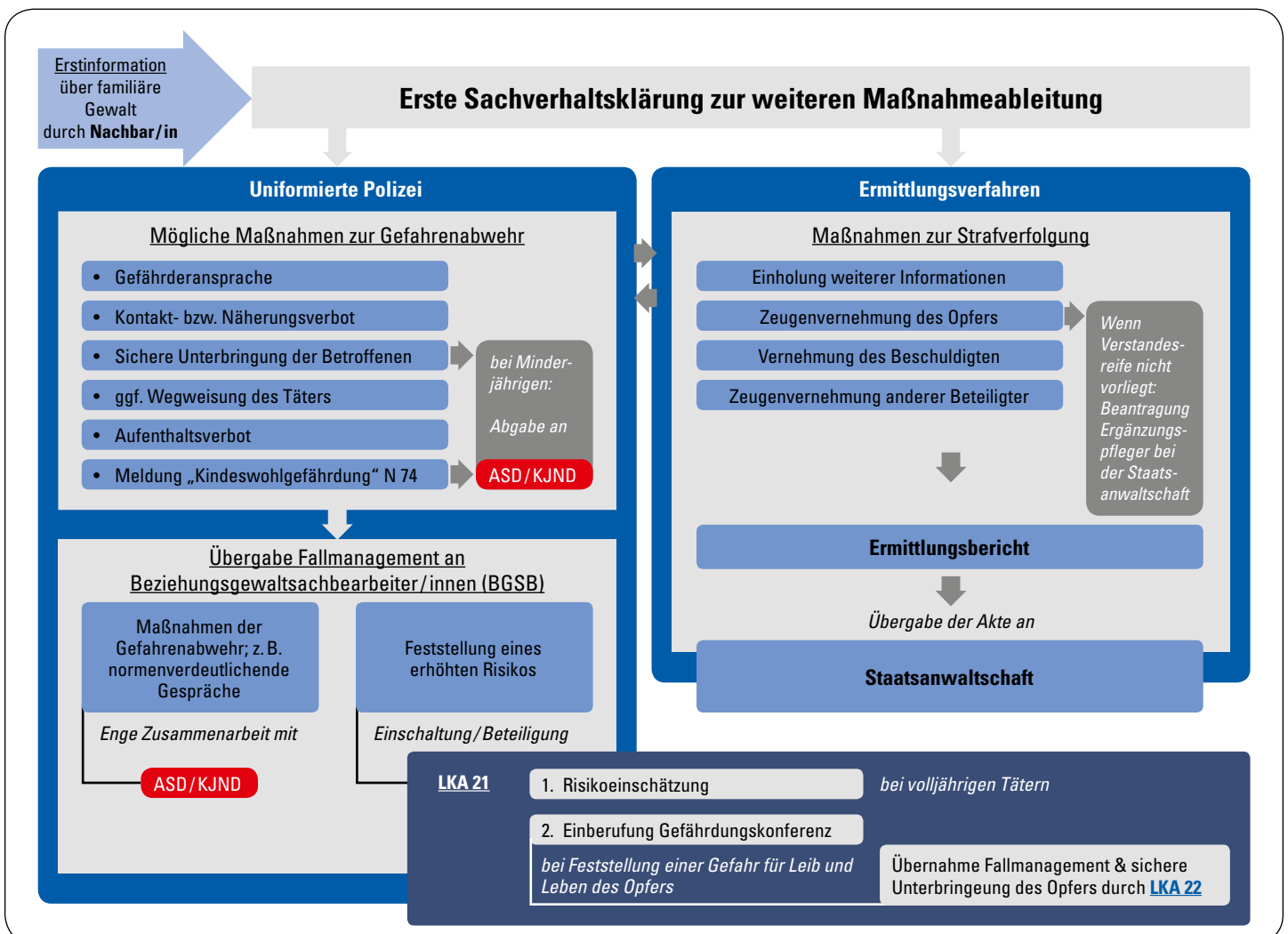
risikofällen kann eine Gefährdungskonferenz einberufen werden. Der Kreis der Beteiligten setzt sich je nach Lage des Einzelfalles individuell aus denen am Fall beteiligten in- / und externen Institutionen zusammen, beispielsweise ASD, Beratungsstellen, andere Polizeistellen, Ausländerabteilung, Kriminalpsychologen, Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und weitere Opferschutzeinrichtungen. Die Risikoeinschätzung und Gefährdungskonferenz werden seitens der Polizei nur bei erwachsenen Tätern durchgeführt, da bei Minderjährigen die Zuständigkeit beim Jugendamt liegt

- ➔ Sollte sich der Vorgang zu einem Hochrisikofall (Gefahr für Leib oder Leben) entwickeln, kann die Abteilung operativer Opferschutz/Zeugenschutz des LKA eingebunden werden. Diese Dienststelle kann gefährdete Personen übernehmen, sie schützen und auch für eine sichere Unterbringung sorgen. Die Schutzmaßnahmen werden solange wie erforderlich aufrechterhalten, ggf. auch lebenslang. Voraussetzung ist immer die Mitarbeit und das Einverständnis des Opfers

Ermittlungsverfahren:

- ➔ Durchführung von Zeugenvernehmungen

Schaubild 5: Interventionskette Polizei beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung



Zeugenvernehmung des Opfers

Zur Vernehmung von minderjährigen Opfern muss der Sorgeberechtigte seine Zustimmung geben. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er seine Zustimmung dazu nicht geben, er ist somit rechtlich verhindert. Ist das Opfer verstandesunreif¹⁰ (d. h. es versteht die Tragweite seiner Aussage nicht) und ist der Beschuldigte gleich-

Beurteilung der Verstandesreife	
bis 11 Jahre	Verstandesreife liegt nicht vor.
12 und 13 Jahre	Verstandesreife liegt eher nicht vor, die Bewertung wird durch den BGSB vorgenommen, wenn das Opfer zur Zeugenvernehmung erscheint.
ab 14 Jahren	Es wird von Vorlage der Verstandesreife ausgegangen. Die Vorladung zur Zeugenvernehmung kann Jugendlichen auch direkt übergeben werden, z. B. in der Schule.

zeitig gesetzlicher Vertreter des Opfers, so ist ein Ergänzungspfleger für das Strafverfahren erforderlich. Diesen beantragt die Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit bei dem zuständigen Gericht. Der

4.3.4 Vorgehen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg (StA)

Prüfung eines Haftbefehls

Die Staatsanwaltschaft steht regelmäßig am Ende der Interventionskette. Im Gegensatz zur Polizei ist sie nur repressiv tätig, indem sie Anklage erhebt. Gemäß § 237 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 237 Abs. 1 StGB). Seit Einführung des neuen Straftatbestandes im Jahr 2011 hat es in Hamburg bisher sehr wenige Fälle zu § 237 StGB gegeben. Vor Anklageerhebung kommt als einzige opferschützende Intervention der StA die Beantragung eines Haftbefehls gegen den Tatverdächtigen beim Amtsgericht in Betracht. Dies setzt neben einem dringenden Tatverdacht das Vorliegen von Haftgründen (Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr) voraus. Fluchtgefahr dürfte regelmäßig nicht vorliegen, da die Tatverdächtigen nach bisherigen Erfahrungen oftmals sozial integriert sind und die Strafandrohung des § 237 StGB allein keinen Fluchtanreiz bietet. Wiederholungsgefahr kann nur bei bestimmten sog. Katalogtaten (vgl. § 112a StPO) angenommen werden; zu diesen gehört der § 237 StGB nicht. In Betracht kommt allein die Verdunkelungsgefahr, sofern der Tatverdächtige auf Zeugen, hier vor allem die/den Geschädigte/n einwirkt.

Prüfung der Anklageerhebung

Die Staatsanwaltschaft legt den Fokus bei der Prüfung der Anklageerhebung auf die folgenden Fragestellungen:

- ➔ Liegen belastbare Beweise vor, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen?

¹⁰Die Festlegung der Altersgrenzen ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe zur fachlichen Interpretation von § 52 Abs. II StPO – bestehend aus Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei Hamburg – (2008)

¹¹Als Antragsdelikt wird ein Delikt bezeichnet, bei dem die Justizbehörden nur auf Antrag des Geschädigten tätig werden. Im Gegensatz dazu steht das Offizialdelikt, bei dem die Staatsanwaltschaft tätig werden muss. Zwingende Voraussetzung für ein Antragsdelikt ist demnach ein Strafantrag des Geschädigten.

Ergänzungspfleger trifft dann an Stelle der gesetzlichen Vertreter alle Entscheidungen hinsichtlich des Strafverfahrens für das Opfer.

Vernehmung weiterer Zeugen

Es können noch weitere Zeugen vernommen werden, z. B. Nachbarn, Schulfreunde, Fachkräfte.

Vernehmung des Beschuldigten

Im Verlauf des Verfahrens wird die Vernehmung des Beschuldigten durchgeführt, wenn er zur Aussage bereit ist.

- ➔ Übergabe des Ermittlungsberichtes an die Staatsanwaltschaft: Am Ende des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Abfassung des Ermittlungsberichtes und die Akte wird an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Fazit: Die Polizei Hamburg verfügt im Rahmen der Gefahrenabwehr über vielfältige Maßnahmen, die die Sicherheit der Betroffenen erhöhen können. Speziell fortgebildete Kriminalbeamte (BGSB) übernehmen das Fallmanagement und kooperieren mit den bisher in den Fall involvierten Akteuren der Interventionskette (z. B. Jugendämter, Schulen etc.).

- ➔ In Kontexten von Zwangsverheiratungen sind oftmals die eher vorgelagerten Delikte wie etwa Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) leichter nachweisbar. Bis auf die Bedrohung und die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) handelt es sich hierbei allerdings um Antragsdelikte¹¹. Der Strafantrag als Verfahrensvoraussetzung kann jedoch jederzeit und ohne Begründung von den Betroffenen zurückgenommen werden. Meist geschieht dieses, wenn das Opfer seitens der eigenen oder der Familie/Freunde des Tatverdächtigen stark unter Druck gesetzt wird. In den Fällen der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der Sachbeschädigung kann zwar das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen bejaht und damit der fehlende Strafantrag ersetzt werden. Die Geschädigten haben dann jedoch immer noch die Möglichkeit, in der Hauptverhandlung unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO (etwa wegen Ehe, Verlobnis, Verwandtschaft) die Aussage zu verweigern. Entfällt somit das oftmals einzige bzw. wichtigste Beweismittel, so ist in der Regel ein Freispruch unausweichlich – eine Erfahrung, die man auch in anderen Fällen der Beziehungsgewalt immer wieder machen muss.

Fazit: Mit der Einführung eines eigenen, ausdrücklich als „Zwangsheirat“ bezeichneten Straftatbestandes (§ 237 StGB), werden Zwangsverheiratungen stärker als bisher als strafwürdiges Unrecht geächtet.

5. Interventionsmöglichkeiten bei Heiratsverschleppung

Zwangsverheiratungen und Auslandsbezug

Zwangsverheiratungsfälle weisen vielfach einen Auslandsbezug auf¹²: Die Mehrheit der angedrohten oder vollzogenen Zwangsverheiratungen (52 %) findet im Ausland statt oder ist dort geplant, 28 % der Ehen sollen in Deutschland geschlossen werden.¹³ Daraus ist abzuleiten, dass sowohl die im Ausland als auch die in Deutschland Geborenen mehrheitlich im Ausland verheiratet werden. In vielen Fällen werden die jungen Menschen gegen ihren Willen oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in das Herkunftsland ihrer Eltern verschleppt und oftmals vor Ort gewaltsam festgehalten.

Anstrengungen zur Verhinderung von Heiratsverschleppungen und zur effektiven Unterstützung der Betroffenen müssen folglich auch international unternommen werden. Hierzu gehören die Hilfeerbringung im Herkunftsland, ein internationaler Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrung der deutschen Auslandsvertretungen vor Ort.

Erfahrungen in Hamburg

Das Fallaufkommen kann gegenwärtig für Hamburg nicht seriös beurteilt werden, da valide wissenschaftliche Aussagen hierzu nicht vorliegen. Die interkulturellen Beratungsstellen sowie die Schulen berichten von Einzelfällen. Es ist dennoch von einem Dunkelfeld auszugehen.

Um erste Warnsignale einer bevorstehenden Reise zu diesem Zwecke wahrzunehmen und/oder die Ausreise der Betroffenen zu verhindern, muss bereits im Vorfeld eingegriffen werden: Den potentiell betroffenen Jugendlichen müssen die Gefahren bewusst sein und sie müssen in die Lage versetzt werden, sich in diesen Fällen Hilfe zu organisieren. Hierzu beraten vor allem die interkulturellen Beratungsstellen im Vorwege der Reise.

Maßnahmen für Betroffene im Vorfeld einer möglichen Heiratsverschleppung:

- Mitnahme eines Notfallhandys und Telefonnummer der deutschen Botschaft im Herkunftsland notieren bzw. auswendiglernen, Adressen- und Kontaktdatenverzeichnis unter www.diplo.de
- Heimatadresse oder Adresse von Angehörigen, die besucht werden, in der Schule oder Beratungsstelle hinterlassen. Gleiches gilt für Kopien der Pässe bzw. vom Dokument des Aufenthaltsstatus
- Ausreichend Bargeld (versteckt) mitnehmen
- Schriftliche Versicherung gegenüber Vertrauenspersonen/ Beratungsstellen, dass die Betroffene auf keinen Fall im Herkunftsland bleiben, sondern nach Deutschland zurückkehren möchte

- Beim Jugendamt können Minderjährige auch Informationen über die geplante Reise hinterlegen, um bei einer erfolgten Flucht aus dem Herkunftsland Unterstützung vor Ort zu erhalten.

Botschaften und Konsulate, die vor Ort Kenntnis davon erhalten, dass Personen ungewollt im Ausland verheiratet und festgehalten werden, sind gefordert, ihren Staatsangehörigen alle notwendige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere das Ausstellen neuer Reisepapiere sowie die Unterstützung bei Rückflügen, aber auch Unterstützung vor Ort. Das setzt allerdings voraus, dass die Betroffenen in der Lage sind, die Auslandsvertretung persönlich aufzusuchen. In vielen Fällen ist den Betroffenen ein persönliches Aufsuchen der Botschaft aber gerade nicht möglich, weil sie vor Ort – teilweise auch gewaltsam – festgehalten und/oder von ihren Familienmitgliedern stark kontrolliert werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaften für diese potenziell gefährliche Lage der Betroffenen sensibilisiert sind, um diese nicht noch zu erhöhen. Zudem ist es hilfreich, wenn die Auslandsvertretungen über belastbare Kooperationsstrukturen vor Ort verfügen, insbesondere eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei, den Schutzeinrichtungen und den NGOs besteht.

Die Hamburger Fachbehörden und Bezirksamter können eigenständig – und ohne vorherige Einschaltung der Senatskanzlei (SK) – Kontakt zum Auswärtigen Amt und/oder zu den deutschen Auslandsvertretungen aufnehmen. Es empfiehlt sich dennoch, die SK nachrichtlich hiervon in Kenntnis zu setzen, damit diese sich ggf. als zusätzlicher Unterstützer/Netzwerker einschalten kann.

Unterstützung vor Ort durch NGOs und Netzwerke

In einer besonderen Problemlage befinden sich die jungen Menschen, die **nicht** die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie aufgewachsen sind. Die deutschen Auslandsvertretungen repräsentieren den deutschen Staat und dürfen die Rechtsprechung in dem jeweiligen Land nicht verletzen. Sie können aus diesem Grunde bei nichtdeutschen Staatsangehörigen nicht unmittelbar eingreifen. Somit ist es wichtig, dass die Auslandsvertretungen über Kooperationsstrukturen vor Ort verfügen, um trotzdem schnelle und adäquate Unterstützung anbieten zu können.

Identifizierung weiterer internationaler Akteure für das Kooperationsnetzwerk

Um noch effektiver internationale Hilfe durch ein gut aufgestelltes Netzwerk zu gewährleisten, hat es sich die AG zur Aufgabe gemacht, weitere Akteure hierfür zu identifizieren:

¹²Mirbach, S. 100ff.

¹³Mirbach, S. 100f.

International Social Service:

Der International Social Service (ISS) ist eine Nichtregierungsorganisation, die über 150 Kooperationspartner weltweit verfügt. Neben unabhängigen Zweigstellen handelt es sich um staatliche Stellen (Ministerien etc.) und NGOs (z. B. Rotes Kreuz, Save the Children), die sich bereiterklärt haben, Aufgaben des ISS zu erfüllen. Die deutsche Zweigstelle ist im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. eingegliedert und nimmt nachstehende Aufgaben wahr:

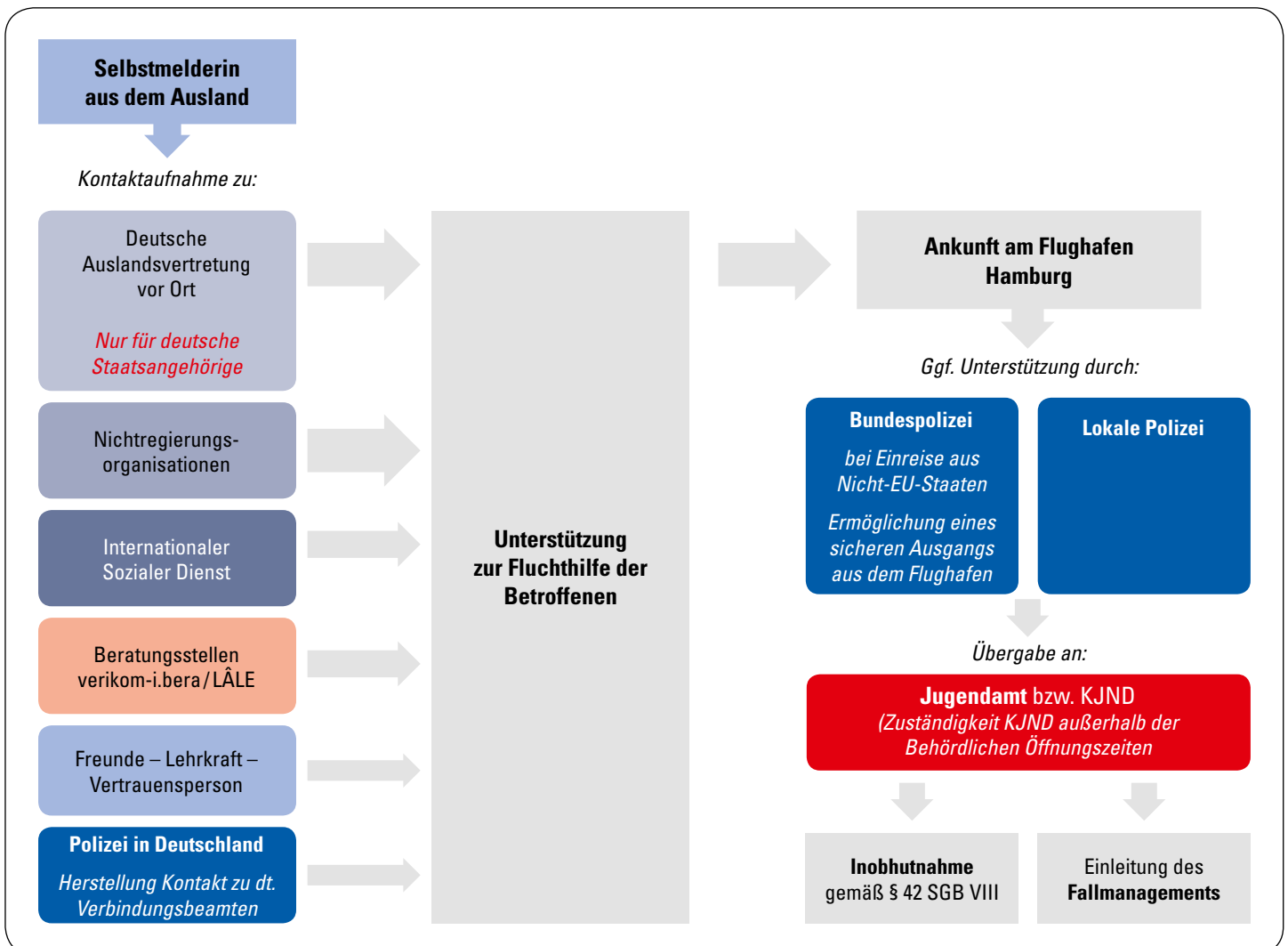
- Verbindungsstelle zwischen deutschen und ausländischen freien Trägern der Sozialarbeit, zwischen Jugend- und Sozialbehörden, Vormundschafts- und Familiengerichten im In- und Ausland
- Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug und Beschaffung von Sozialberichten aus dem Ausland
- Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen sowie Beratung von sowohl freien Trägern der Sozialarbeit, Behörden und Gerichte als auch Privatpersonen. Der ISS arbeitet juristisch, sozialpädagogisch und interdisziplinär.

Der ISS kann somit die **minderjährigen** Betroffenen selbst und/oder die Fachkräfte aus dem Land, aus dem die Betroffenen verschleppt wurden, beraten und unterstützen. Die konkrete Unterstützungsleistung hängt vom Einzelfall ab. Hierbei spielen wiederum der Aufenthaltsstatus und vor allem die Staatsbürgerschaft der betroffenen Person eine entscheidende Rolle. Je schlechter der Aufenthaltsstatus (z. B. Duldung) in Deutschland – desto schwieriger wird es, eine Rückkehr nach Deutschland vorzubereiten.

Deutsche Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes (BKA) im Ausland:

Die deutschen Verbindungsbeamten im Ausland sind organisatorisch beim BKA angebunden und werden zu Zwecken der Prävention und zur Abwendung von Straftaten im Ausland eingesetzt. Die Beamten sind während des Auslandsaufenthaltes dem Auswärtigen Amt zugeordnet und über die jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen erreichbar. Obwohl noch Polizeibeamte, haben sie in dem Empfängerland keine eigenständige Polizeibefugnis, sondern agieren ausschließlich in Zusammenarbeit mit der Landespolizei. Zur Erfüllung ihrer repressiven und präventiven Aufgaben verfügen die Verbindungsbeamten über ein breites Netzwerk vor Ort.

Schaubild 6: Interventionskette bei Heiratsverschleppung – Minderjährige



Bei Hilfeersuchen im Falle einer Heiratsverschleppung kann der deutsche Verbindungsbeamte „sichere Kontakte“ (z. B. zu Rechtsanwälten) herstellen oder im Falle einer Rückführung zur Organisation eines sicheren Rücktransportes beitragen.

Die Bundespolizei:

Für die Sicherheit von Betroffenen, die aus ihren Herkunftsländern geflüchtet sind, ist sowohl die Bundespolizei als auch die örtliche Polizei zuständig, z. B. am Flughafen Hamburg. Beide besetzen eine gemeinsame Wache im Flughafen. Die Polizei Hamburg ist im gesamten Flughafenbereich für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig, der Bundespolizei obliegen die Aufgabenbereiche der Luftsicherheit und der Grenzkontrollen. Benötigt die betroffene Person Hilfe beim Verlassen des Flughafens, kann diese sich an beide Akteure wenden, es erfolgt in jedem Fall eine sofortige und adäquate Unterstützung.

Falls die Rückkehr einer betroffenen Person aus ihrem Herkunftsland erwartet wird, z. B. mit Hilfe einer Institution oder dem Jugendamt, können diese sich im Vorwege an das örtliche Polizeirevier in Hamburg mit der Bitte um Unterstützung bzw. Amtshilfe wenden.

Kooperation mit dem KJND bei Rückkehr von Minderjährigen:

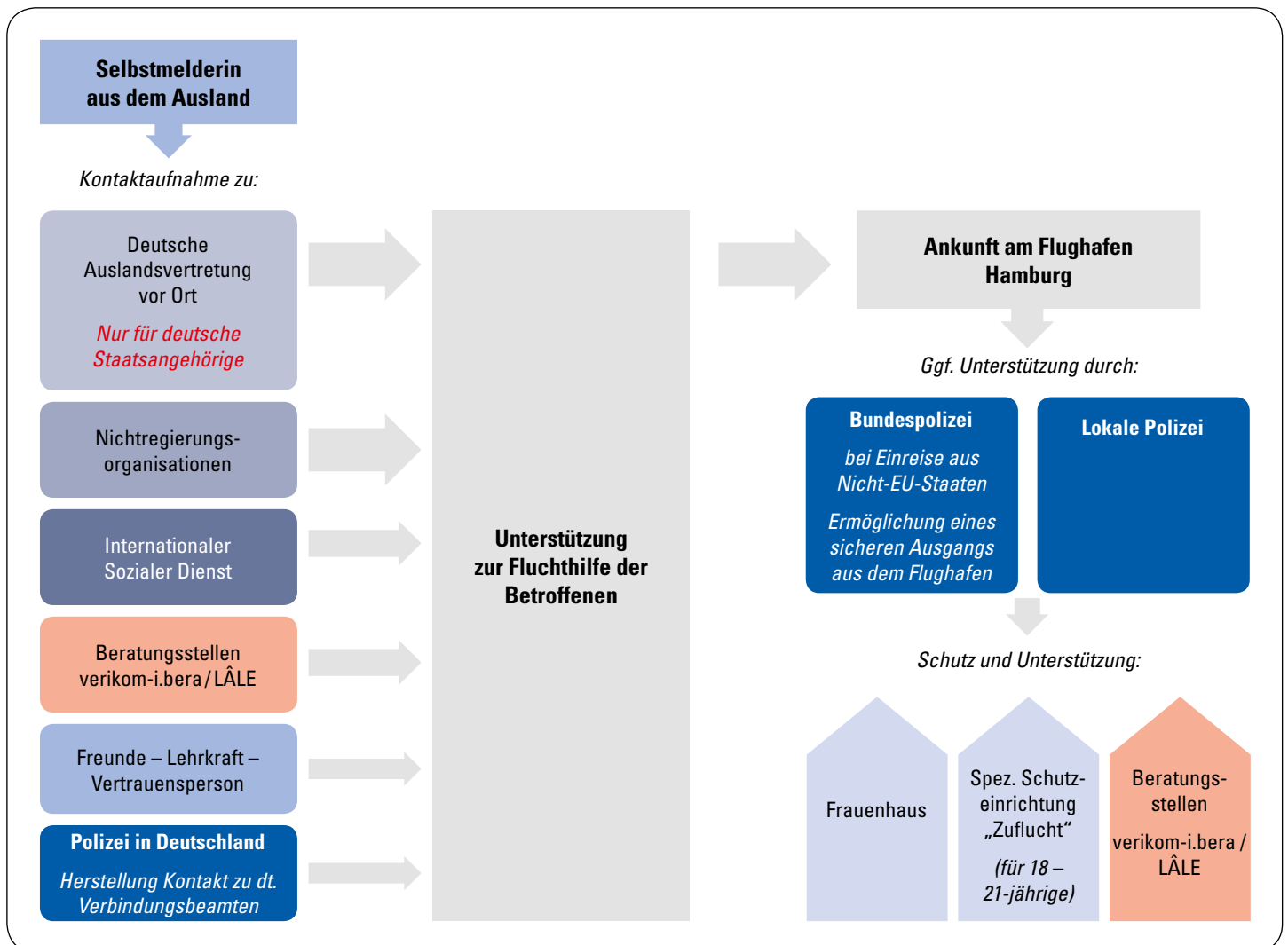
Der KJND ist zuständig für alle Minderjährigen die nach Hamburg kommen, keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben und um Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bitten. Die formale Zuständigkeit für eine Inobhutnahme von Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg liegt nur außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter beim KJND.

Die Schaubilder 6 und 7 bilden die vorstehend beschriebenen Einrichtungen/Institutionen ab, an die sich Minderjährige (Schaubild 6) und Volljährige (Schaubild 7) als Selbstmelder/innen wenden und Hilfe aus dem Herkunftsland organisieren können.

Fazit:

Das Wissen von und über potenzielle internationale Unterstützungssysteme ist für alle Akteure im Hilfesystem notwendig, um effektiv und schnell im Einzelfall bei der Fluchthilfe und/oder mit Maßnahmen vor Ort zu unterstützen. Über entsprechende Informationen und Kontakte verfügen die Beratungsstellen in Kooperation mit den Hamburger Jugendämtern. Die konkrete Hilfe im Einzelfall – gerade unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretungen – hängt von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen ab. Deshalb ist es von Bedeutung, dass

Schaubild 7: Interventionskette bei Heiratsverschleppung – Volljährige



für nichtdeutsche Staatsangehörige ein Netzwerk vor Ort vorhanden ist, welches Hilfestellung geben kann.

Ein wichtiger Akteur kann ebenfalls der ISS sein, da dieser weltweit gut vernetzt ist. Hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit gibt es keine zwischenstaatlichen Abkommen zwischen der Bundesrepublik und einzelnen Ländern. Aus diesem Grunde ist kein formales Verfahren bzw. Fallmanagement installiert. Die Hilfe ist einzelfallabhängig und gestaltet sich aus diplomatischen Gründen auch nicht immer transparent, aber dennoch zum Wohle der Betroffenen. Die entsprechenden Kontaktdaten der deutschen Auslandsvertretungen können unter www.diplo.de abgerufen werden.

Hamburger Fachbehörden und Bezirksamter können eigenständig – und ohne vorherige Einschaltung der SK – Kontakt zum Auswärtigen Amt und/oder zu den deutschen Auslandsvertretungen aufnehmen.

Der deutsche Verbindungsbeamte im Ausland kommt als zusätzlicher potenzieller Unterstützer infrage, da dieser über „sichere Kontakte“ verfügt und/oder im Falle einer Rückführung zur Organisation eines geschützten Rücktransportes beitragen kann. Diskutiert wurde, ob deutsche Auslandsvertretungen entsprechend über die Problematik und Gefährdungslage von Betroffenen bei Heiratsverschleppung sensibilisiert sind. Diese Frage konnte die AG nicht abschließend beantworten und es bleibt daher nur der Verweis auf die Antwort der Bundesregierung, dass die entsprechenden Stellen gut vorbereitet sind (BT- Drs.16/10526).

6. Analyse der Kooperationsstrukturen zwischen den Einrichtungen des Opferschutzes und den Beratungsstellen für homosexuelle Frauen und Männer

Aus der Bundesstudie sowie der Beratungspraxis in Hamburg liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass auch homosexuelle Migrantinnen und Migranten von Zwangsverheiratungen in Hamburg betroffen sind¹⁴. Sie sind teilweise massiver Gewalt bis hin zu Todesdrohungen ausgesetzt. Hinzu kommt soziale Isolation durch Ausgrenzung durch ihre Familie und der ethnischen Community. Als wesentliche Belastungs- und Gefährdungsfaktoren wurden diskutiert:

- Angst vor Mehrfachdiskriminierung, da ein gleichgeschlechtlicher Lebensentwurf gegenüber dem sozialen Umfeld und häufig auch vor sich selbst erheblich gerechtfertigt werden muss
- Enormer sozialer Druck seitens der Familie und des sozialen Umfeldes
- Homosexuelle Frauen sind auch in diesen Kontexten „unsichtbarer“ als homosexuelle Männer
- Das persönliche Outing kann innerhalb der Familie zur individuellen Gefahrenerhöhung führen
- Sexuelle Identität und kulturelle Hintergründe sind häufig miteinander verwoben; Homosexualität ist in einigen Kulturen noch immer ein absolutes Tabu

Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Beratungs- und Unterstützungspraxis in der AG berichteten, dass in der Beratung grundsätzlich nicht nach der sexuellen Orientierung gefragt wird, da dadurch das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt werden könnte. Möglicherweise haben die Betroffenen Hemmungen über ihre sexuelle Identität zu sprechen und/oder andere akute Belastungen wie Lebensgefahr, Schutzbedürfnisse und Klärung einer Perspektive für den weiteren Lebensweg sind vordringlicher.

Erfahrungen der spezifischen Beratungsstellen für homosexuelle Frauen und Männer

In den vom Opferschutzreferat geführten Gesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen aus dem Magnus Hirschfeld Centrum (MHC) und dem Junglesbenzentrum von Intervention e.V. haben sich nachstehende Erfahrungen und Einschätzungen herauskristallisiert:

- Das Gewaltphänomen Zwangsverheiratung sowie familiäre Gewalt sind äußerst selten ein Thema bzw. Beratungsanlass in den Einrichtungen

- Die Zugangsschwelle zu einer explizit für homosexuelle Frauen und/oder Männer ausgerichteten Beratungsstelle ist für Migrantinnen und Migranten extrem hoch: zum einen setzt dieses eine zumindest in Teilen vorhandene gleichgeschlechtliche sexuelle Identität voraus, zum anderen ist die Furcht, dort von Mitgliedern der eigenen Familie/Freunde gesehen zu werden, sehr groß

Alle am Hamburger Netzwerk beteiligten Akteure haben eine engere Zusammenarbeit in diesen Kontexten vereinbart.

Fazit: Es ist bekannt, dass es in Hamburg homosexuelle Betroffene gibt, die sich an Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen wegen einer angedrohten oder vollzogenen Zwangsverheiratung wenden. Aufgrund der beschriebenen Zugangshürden ist jedoch davon auszugehen, dass ihre tatsächliche Anzahl wesentlich höher als bekannt sein dürfte.¹⁵ Um die Zugänge für diese Zielgruppe zu optimieren, werden nachstehende Handlungsbedarfe gesehen (Drs. 20/10994).

- Entwicklung von größerer Sensibilität in den Einrichtungen sowie im Netzwerk, beispielsweise durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit über unterschiedliche Lebensformen und sexuellen Identitäten zur Schaffung eines Klimas der Offenheit und des Vertrauens
- Weiterentwicklung der Beratungskonzepte im Hinblick auf diese Zielgruppen
- Ausbau der Kooperation mit spezialisierten Angeboten für homosexuelle Frauen und Männer durch gemeinsame Workshops für und mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

¹⁴Mirbach, S. 110 sowie Drs. 19/ 8135

¹⁵BMFSFJ, Forschungsreihe Band 1, Zwangsverheiratung in Deutschland, S.189ff.

7. Gesamtfazit und Zusammenfassung der Empfehlungen

Die in Hamburg bestehende Erkenntnislage über Art und Ausmaß von Zwangsverheiratungen, kann ein Fundament für die Erarbeitung von Handlungsansätzen bilden.

In Bezug auf das Fallmanagement bei schweren innerfamiliären Konflikten und angedrohter Zwangsverheiratung vertreten die AG-Mitglieder die Auffassung, dass das Hilfesystem in Hamburg – vor allem für minderjährige Betroffene – adäquat funktioniert, da in den letzten Jahren entsprechendes Fachwissen, Handlungssicherheit und ein belastbares Kooperationsnetzwerk aufgebaut und entwickelt wurden.

Neue Anforderungen hingegen ergeben sich indes aus dem Bundeskinderschutzgesetz, weil Einrichtungen und Dienste außerhalb des Systems Jugendhilfe hierdurch auch eine eigenständige Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzes bekommen haben.

Entwickelt sich das Geschehen um die minderjährig Betroffenen zu einem Hochrisikofall, ist der ASD umgehend einzuschalten, der die Fallführung dann verantwortlich übernimmt. Für Volljährige erfolgt die Gefährdungseinschätzung durch die Polizei ggf. unter Hinzuziehung der Spezialdienststelle „Risikoeinschätzung“, wobei junge Volljährige auch Schutz in der Schutzeinrichtung „Zuflucht“ sowie in den Hamburger Frauenhäusern finden.

Neben den Unterstützungsangeboten im Rahmen der Krisenintervention sind nachkommende Anschlussmaßnahmen in der Jugendhilfe vorzuhalten. Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld ist die soziale Integration der Betroffenen, hierbei steht die Wiedereingliederung in Bildung, Ausbildung und den Arbeitsmarkt im Fokus.

Bei Heiratsverschleppung ist das Wissen von und über potenzielle internationale Unterstützungssysteme notwendig, um effektiv und schnell im Einzelfall bei der Fluchthilfe und/oder mit Maßnahmen vor Ort zu unterstützen. Weitere wichtige Akteure in der Interventionskette können ebenso der ISS sowie der deutsche Verbindungsbeamte des BKA im Ausland sein. Die konkrete Hilfe im Einzelfall – gerade unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretungen – hängt von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen ab. Deshalb ist es wichtig, dass deutsche Auslandsvertretungen bei nicht deutschen Staatsangehörigen über Kontakte zu anderen Unterstützungssystemen vor Ort verfügen, an die sie diese vermitteln können. Nach erfolgter Flucht oder Rückkehr ist das Hamburger Opferschutzhilfesystem für die Betroffenen ein notwendiger und wichtiger Unterstützer. Gleiches gilt für das ab 2013 geschaltete Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, welches an entsprechende Fachberatungsstellen und/oder Schutzunterkünften vermitteln kann.

Darüber hinaus gibt es in Hamburg auch homosexuelle Betroffene, die sich an Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen wegen einer angedrohten oder vollzogenen Zwangsverheiratung wenden. Hier gilt es mit entsprechenden Konzepten und Maßnahmen die Zugänge zum Hilfesystem durch den Ausbau der Kooperationsstrukturen und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Androhte Zwangsverheiratung und familiäre Gewalt in Hamburg

- Sensibilisierung und Fortbildung der Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen in Bezug auf die Handlungssicherheit bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
- Wissen über Handlungsoptionen der Polizei zur Gefahrenabwehr sowie Kooperation mit der Polizei/dem LKA, sobald die beschriebenen polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Betroffenen notwendig werden. **Achtung:** bei Minderjährigen ist das Jugendamt für die Gefährdungsanalyse zuständig
- Reintegration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Heiratsverschleppung

- Kenntnisse über Risikofaktoren/Warnsignale im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Reise sind im Hilfesystem notwendig, um adäquate Beratung im Vorfeld einer sich anbahnenden Reise anzubieten
- Spezifische Beratung bei Betroffenen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, um über die eingeschränkten Unterstützungsmöglichkeiten deutscher Auslandsvertretungen vor Ort zu informieren und möglichst im Vorfeld die Ausreise zu verhindern
- Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen durch die Betroffenen selbst, die Fachberatungsstellen, Jugendämter sowie Hamburger Fachbehörden und Bezirksämter ist möglich
- Kenntnisse über und Einschaltung von weiteren internationalen Akteuren
- Einbeziehung des ASD oder KJND zur Unterstützung Minderjähriger bei erfolgter Flucht aus dem Herkunftsland zur Unterstützung/sicheren Unterbringung in Hamburg, soweit die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben

Homosexualität und Zwangsverheiratung

- Ausbau der Kooperationsstrukturen zwischen den Beratungsstellen für Schwule und Lesben und dem Unterstützungssystem Opferschutz in Hamburg
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen im Opferschutz zur gezielten Ansprache von Schwulen und Lesben mit dem Ziel, Vertrauen und Akzeptanz weiter zu optimieren

Literaturverzeichnis

Literatur, Broschüren, Fachveröffentlichungen:

Alicke, Tina/ Münch, Sybille, Abschlussbericht über die Evaluierung der interkulturellen Beratungsstellen, 2011, <http://www.hamburg.de/zwangsheirat/3280370/evaluation-lale-verikom-ibera.html>; letzter Zugriff 13.05.2014

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2013): Handlungsempfehlung der Hamburger Jugendämter. Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchischen Familien, herunterzuladen unter: www.hamburg.de/jugendhilfe/veroeffentlichungen/2423882/gewalt-patriarchalische-familien/; letzter Zugriff 13.05.2014

BMFSFJ (2007), Forschungsreihe Band 1, Zwangsverheiratung in Deutschland

Mirbach, Thomas / Triebel, Katrin / Schaak, Torsten (2011), Zwangsverheiratungen in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen

Seifert, Monika 2010: Wohnen und Leben unter inklusiven Bedingungen. Standortbestimmungen und Strategievorschlag der Berliner „Kundenstudie“. In: Teilhabe 4/2010, Jg. 49

Bundesgesetzblatt Teil I 2011 Nr. 33 vom 30. Juni 2011 1266: Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Änderungen vom 23. Juni 2011

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinerschutzgesetz – BKiSchG) vom 22. Dezember 2011

Sachberichte der interkulturellen Beratungsstellen LÄLE in der IKB e. V. (2011), herunterzuladen: http://ikb-lale.de/uploads/media/Jahresbericht_lale.pdf; letzter Zugriff 13.05.2014

Drucksachen der Hamburger Bürgerschaft:

Drs. 20/10994: Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege und Stellungnahme des Senats zu den Ersuchen der Bürgerschaft vom 23. Mai 2012 „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt gegen Frauen systematisch bekämpfen, Opfer von Gewalt optional schützen, gezielten Opferschutz betreiben“ (Drucksache 20/4147 und Drucksache 20/4232, Ziffern 2, 6), vom 12. Juni 2013 „EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel umsetzen“ (Drucksache 20/8202), vom 23. Oktober 2013 „Verweildauer von Frauen in Frauenhäusern verkürzen“ (Drucksache 20/9476)

Drs. 18/6435: Stellungnahme zu den Ersuchen der Bürgerschaft vom 22./23. Februar 2006 Zwangsheirat ächten – Zwangsheirat vorbeugen – Drucksache 18/2405 und 18/2414, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Drs. 19/8135: Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1. Juni 2010 „Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Drucksache 19/6356), Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Exemplarisches Fallbeispiel aus der Beratungspraxis

Im Mai 2011 meldete eine Leiterin aus der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung am Landesinstitut für Schulentwicklung und Lehrerbildung via E-Mail bei der interkulturellen Beratungsstelle einen Beratungsbedarf an und leitete die ausführlichen Kontaktdaten eines Lehrers zu. Da die Lehrerin selbst unsere Beratungsstelle nicht kannte, hatte sie den üblichen Weg gewählt und sich direkt bei beim LI eine Unterstützung und Hilfestellung holen wollen.

Am folgenden Tag konnten wir die Lehrerin einer Hamburger Realschule direkt erreichen. Im Telefongespräch schilderte sie uns als Klassenlehrerein die Problematik mit einer 15-jährigen Schülerin afghanischen Ursprungs, Namens Soreiya (Name geändert) um die sie sich Sorgen mache. Es handele sich um eine Schülerin ihrer Klasse, die seit längerem durch ihr Fehlverhalten während des Unterrichts aber auch in den Pausen auffällig geworden sei. Ihr außerdem recht aggressives Verhalten habe die Klassenlehrerin dazu gebracht, auf die Schülerin näher eingehen zu wollen. Die Schülerin sei seit fünf Jahren auf dieser Schule und befinde sich in der Klasse 9. Auf derselben Schule in Klasse 7 befinde sich ebenfalls der jüngere Bruder von ihr, mit dem sie offenbar eine angemessene gute Beziehung habe, der sie jedoch auf Verlangen der Familie beobachten bzw. kontrollieren solle. Des Weiteren sei die Lehrerin von der engagierten und fürsorglichen Nachbarin der Schülerin auf Soreiya aufmerksam gemacht worden, mit der Auskunft, dass die Schülerin vom älteren Bruder massiv heimlich im Keller geschlagen würde.

Daraufhin hätten beide Lehrkräfte gemeinsam versucht, der Schülerin ein adäquates Hilfesgespräch anzubieten sowie die Schülerin zu stärken. Zuletzt betonte die Lehrerin, dass Soreiya lieber die Gewalt ertragen würde, als von der Familie ausgeschlossen zu werden. Auch würde sie nicht gerne den Bruder anzeigen wollen.

In der darauf folgenden Woche bot die Beratungsstelle ein Beratungsgespräch in der Schule an, an der der Schulleiter, die Klassenlehrerin sowie die Beratungslehrerin teilnahmen. Fokus des Gespräches waren Hintergründe zu Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund, eine detaillierte Problembeschreibung sowie die besonderen Gefährdungspotentiale in dieser Familie und Verabredungen zum weiteren Vorgehen in diesem Fall. Die Beratungsstelle konnte durch dieses Fachgespräch dem Lehrpersonal die ambivalente Konfliktlage der Schülerin verdeutlichen und gleichzeitig die Notwendigkeit eines Elterngesprächs bzw. eines Elternkontaktes anraten. Darüber hinaus konnte dem Lehrpersonal empfohlen werden, dass die Schule zum einen ihre rechtlichen Instrumente nutzen, aber auch Vermittler zwischen Kindern und ihren Eltern sein sollte.

Eine geplante Klassenreise stand bevor und die Teilnahme der Schülerin war noch offen. Das Thema Klassenreise bot einen Anhaltspunkt, um in der Schule in Kontakt mit der Familie zu treten, ohne das Thema Gewalt direkt in den Fokus zu bringen, da dies leicht zur Abschottung der Familie nach außen führen könnte. Wenige Tage später fand das Gespräch mit dem Vater statt, die Mutter könne aus Krankheitsgründen nicht erscheinen. Das Thema der Klassenreise sowie die famili-

äre Situation wurde behandelt. Nach einem ausführlichen Gespräch mit allen beteiligten Fachkräften und dem Vater konnte letztendlich, auch wenn es dem Vater sehr schwer fiel, eine Entscheidung für eine Klassenreise getroffen werden. Die schriftliche Einwilligung wurde vom Vater unterschrieben.

Gleichzeitig wurden dem Vater alternative Versorgungsmöglichkeiten für die Ehefrau aufgezeigt sowie eine Unterstützung angeboten. Nach Beendigung des Gesprächs konnten sodann die nächsten Schritte und Vorkehrungen mit dem Lehrpersonal in der Schule besprochen werden.

Insbesondere sollte die nächsten Tage die Betroffene vom Lehrpersonal beobachtet werden. Am nächsten Tag rief die Beratungslehrerin die Beratungsstelle an, mit der Bitte, dass die zuständige Beraterin so schnell wie möglich in die Schule kommen solle, da es am Abend zuvor in der Familie zu einer Eskalation gekommen sei. Die Schule habe auch bereits das Jugendamt hinzugezogen. Nur kurze Zeit später konnten sich in der Schule die betroffene Schülerin mit dem Schulleiter, der Klassenlehrerin und der Beratungslehrerin zur Klärung der Situation gemeinsam mit dem ASD-Mitarbeiter und der Mitarbeiterin der Beratungsstelle treffen und ins Gespräch gehen. Die betroffene Schülerin hatte nun die Möglichkeit, in Gegenwart aller Beteiligten ihre Sicht der Dinge darzustellen. Die Situation, mit so vielen Personen in einem Raum, ein so persönliches Thema zu besprechen, fiel dem Mädchen aber augenscheinlich sehr schwer. Dennoch konnte sie sich mitteilen:

Sie sei am Abend zuvor von ihrem Bruder erneut massiv geschlagen worden, selbst der Vater werde von den Brüdern nicht mehr als Erziehungsberechtigter ernst genommen. Sie sprach über ihre Ängste und die Furcht, dass ihr etwas zustoßen könnte, da beide Elternteile keine Kontrolle und keinen Einfluss in der Familie mehr hätten. Der älteste Bruder habe ihr mit dem Tod gedroht und ihr mitgeteilt, dass sich jetzt in der Familie etwas ändern müsse und er habe dazu auch schon eine Idee.

Die betroffene Schülerin vermutete, dass die Brüder sie in das Herkunftsland verschleppen und möglicherweise auch verheiraten würden. Unter diesen Umständen wolle sie nicht nach Hause. Für die Beraterin von i.bera war diese Aussage ausschlaggebend, um dem Wunsch der Schülerin nachzukommen. Mit dem Mitarbeiter des Jugendamtes wurde eine Inobhutnahme jetzt für notwendig erachtet.

Die Schülerin wurde über den Vorgang der Inobhutnahme sowie über bestehende Schutzeinrichtungen genauestens informiert. Sie befand sich in der Ambivalenz, einerseits schutzbedürftig zu sein und andererseits ihrer Familie nicht schaden zu wollen. Sie würde zudem gerne mit ihrer der Familie leben, wenn nur die Gewalt nicht vorhanden wäre.

Nach dem Gespräch in der Schule wurde die Schülerin daraufhin von dem Mitarbeiter des ASD und der Mitarbeiterin der Beratungsstelle vorübergehend in eine Kriseneinrichtung in der Feuerbergstraße gebracht. Einige Tage später wurde die Betroffene in eine interkulturelle Schutzeinrichtung verlegt.

Schaubilder Interventionskette

Schaubild 1: Exemplarische Handlungskette bei Notsituation Minderjähriger (Grundlage: Bundeskinderschutzgesetz – minderjährige Betroffene)

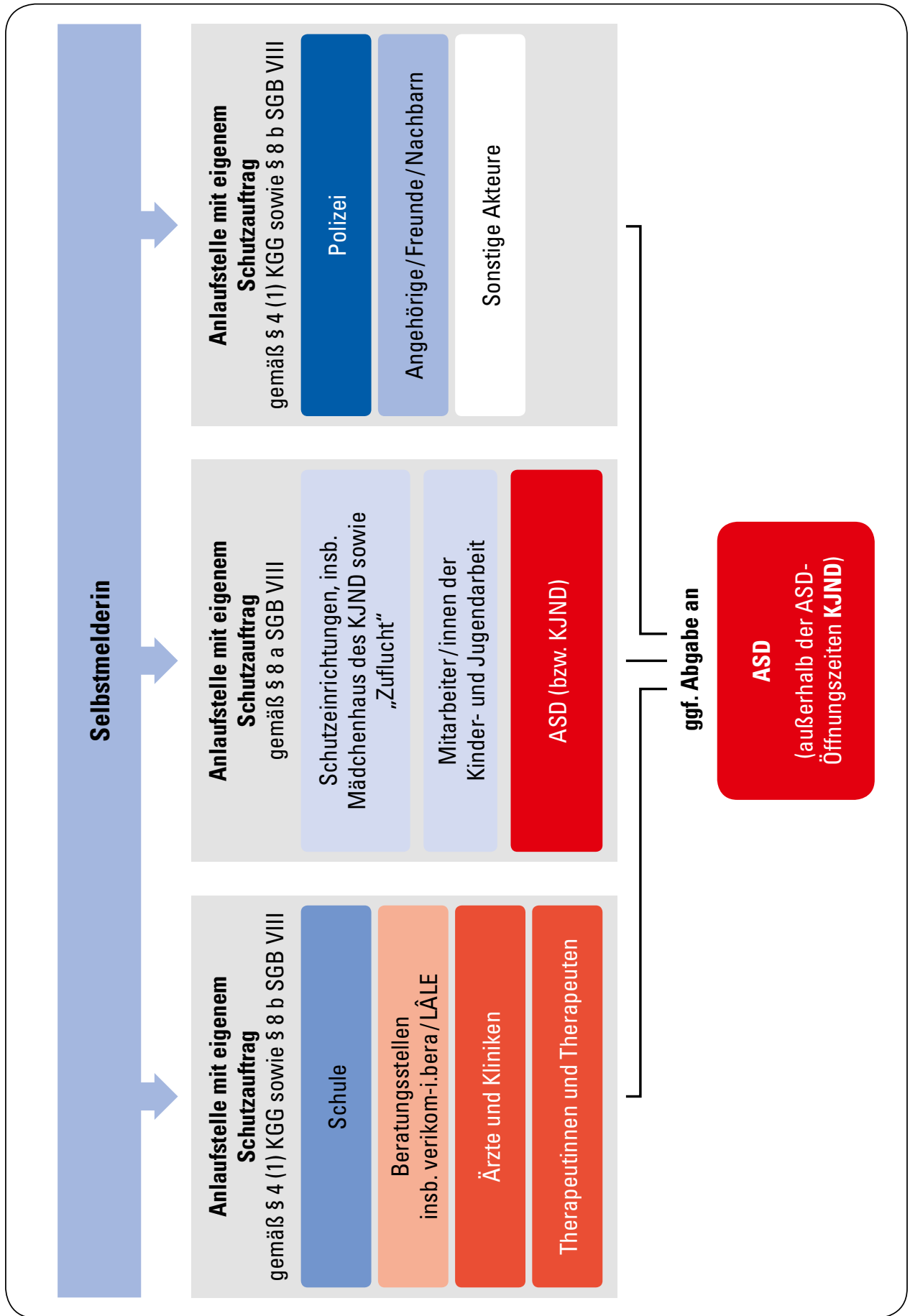
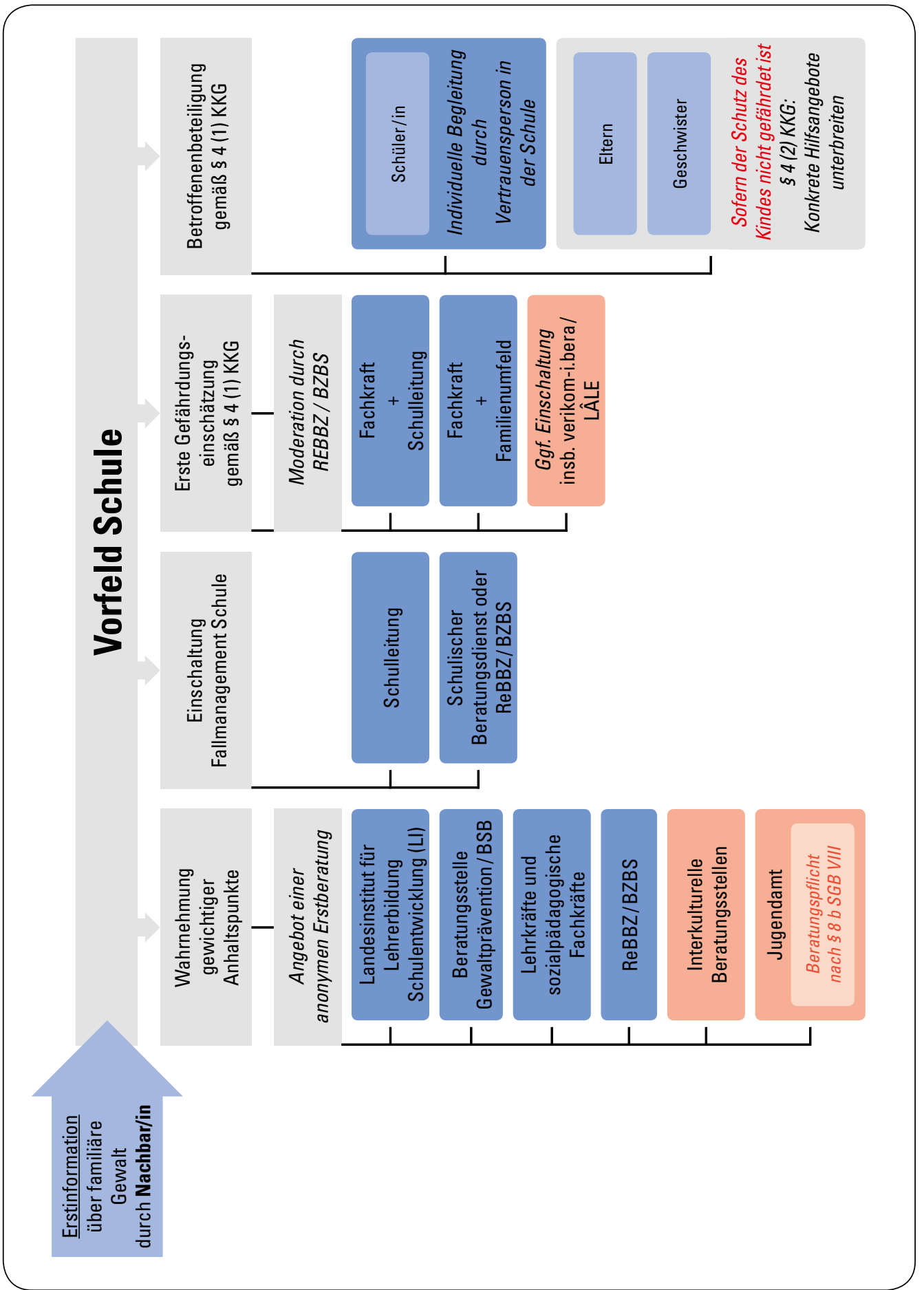
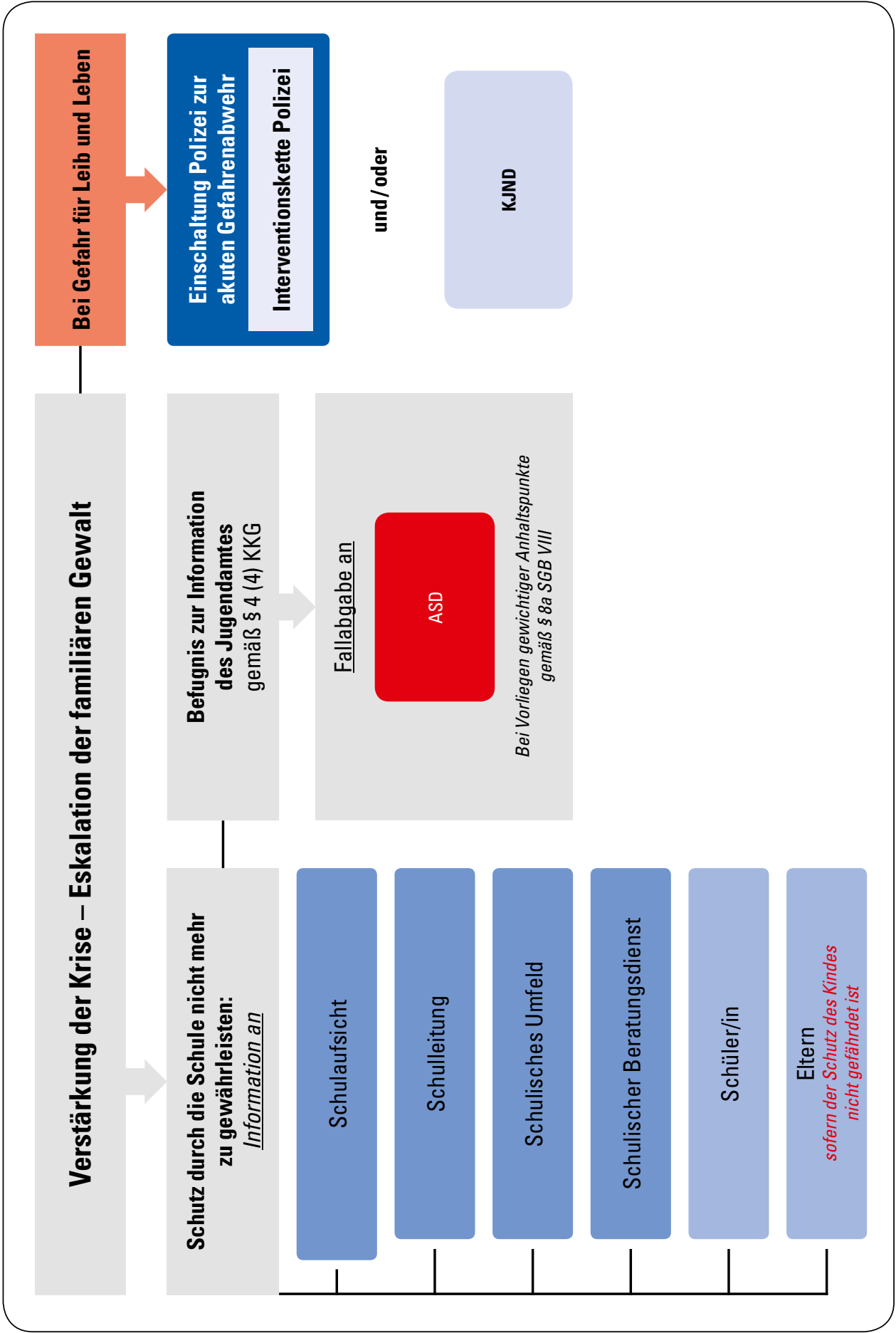


Schaubild 2: Interventionskette bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung – Vorfeld Schule



Ausnahme: Eskalation der Gefährdungslage der Betroffenen, dann sofortige Einschaltung des Jugendamtes (ASD) oder der Polizei. Außerhalb der Dienstzeiten des ASD ist hamburgweit der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) zuständig.

Schaubild 3: Interventionskette beim Verdacht der Kindwohlgefährdung – Verstärkung der Krise und Fallabgabe an den ASD



Die „Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien“ sind bei der Fallbearbeitung anzuwenden.

Schaubild 4: Interventionskette ASD beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

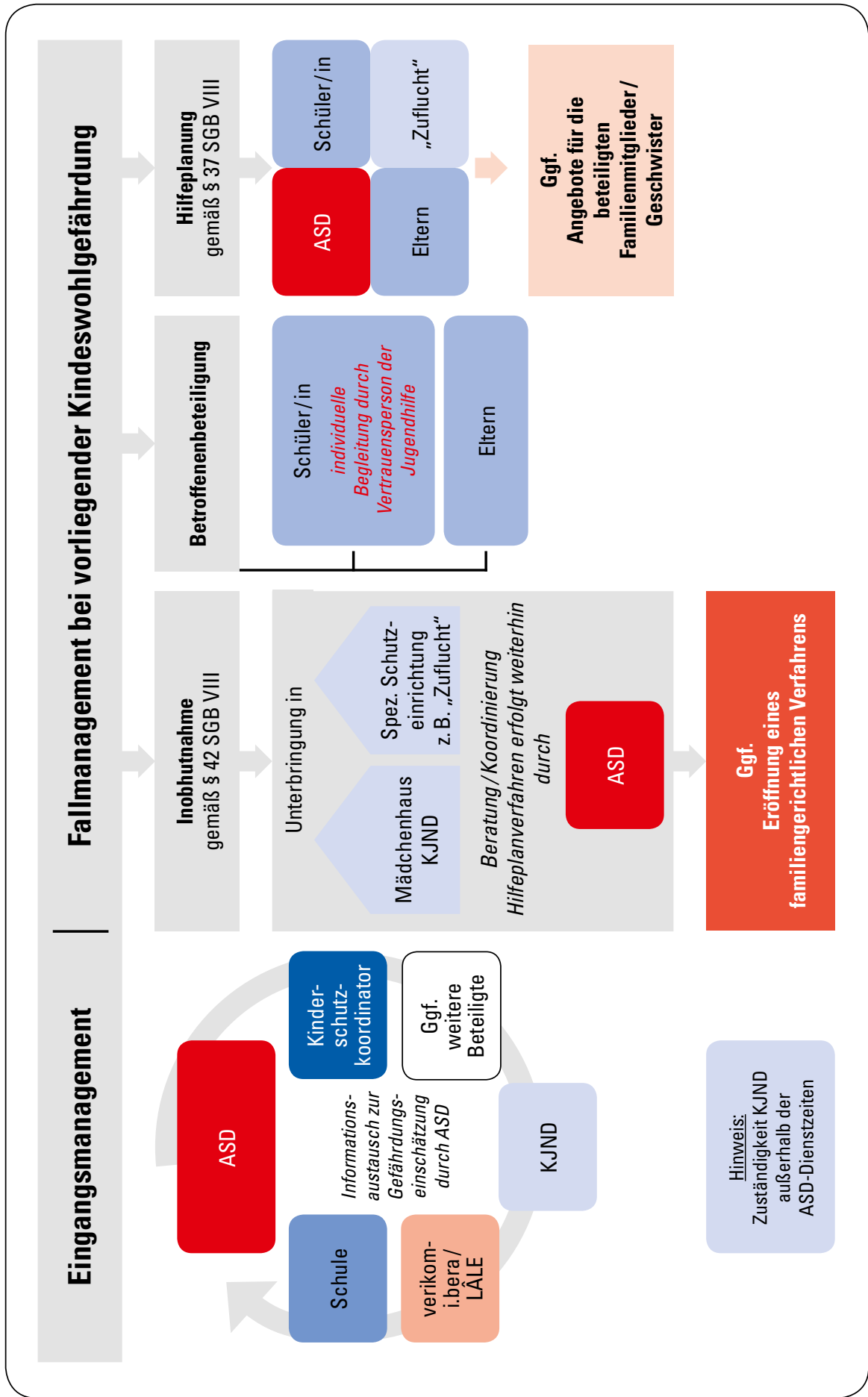


Schaubild 5: Interventionskette Polizei beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

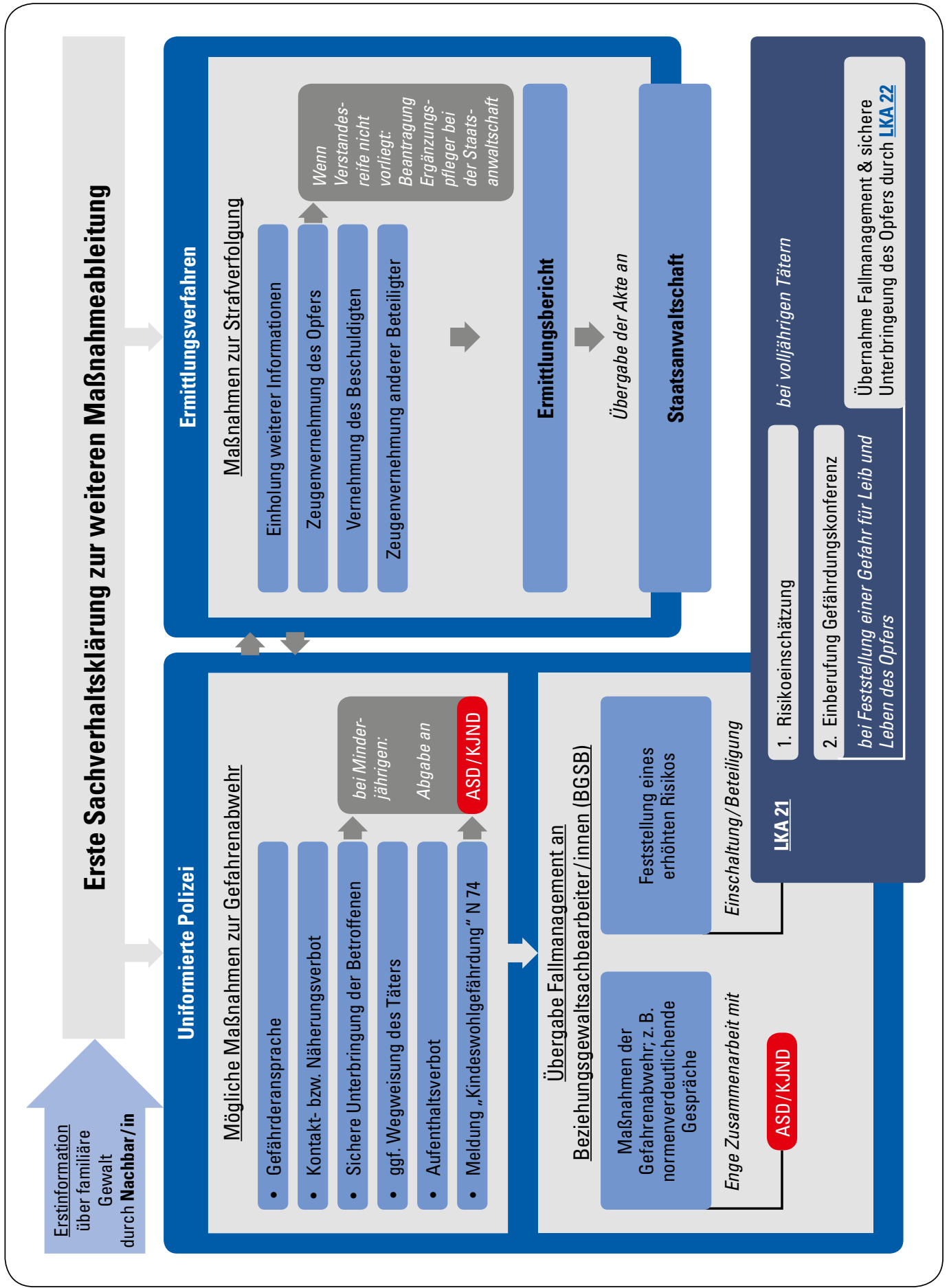


Schaubild 6: Interventionskette bei Heiratsverschleppung – Minderjährige

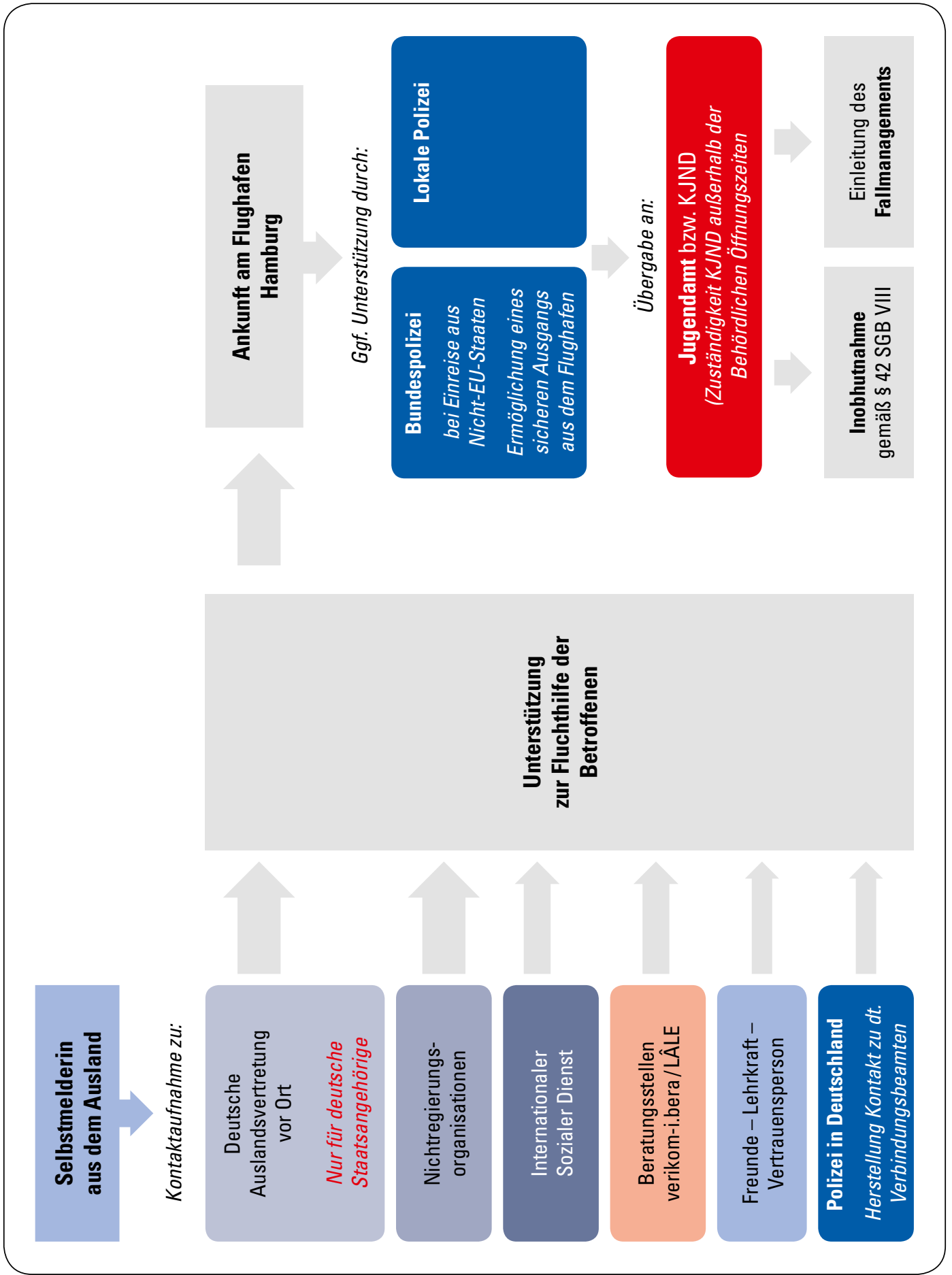
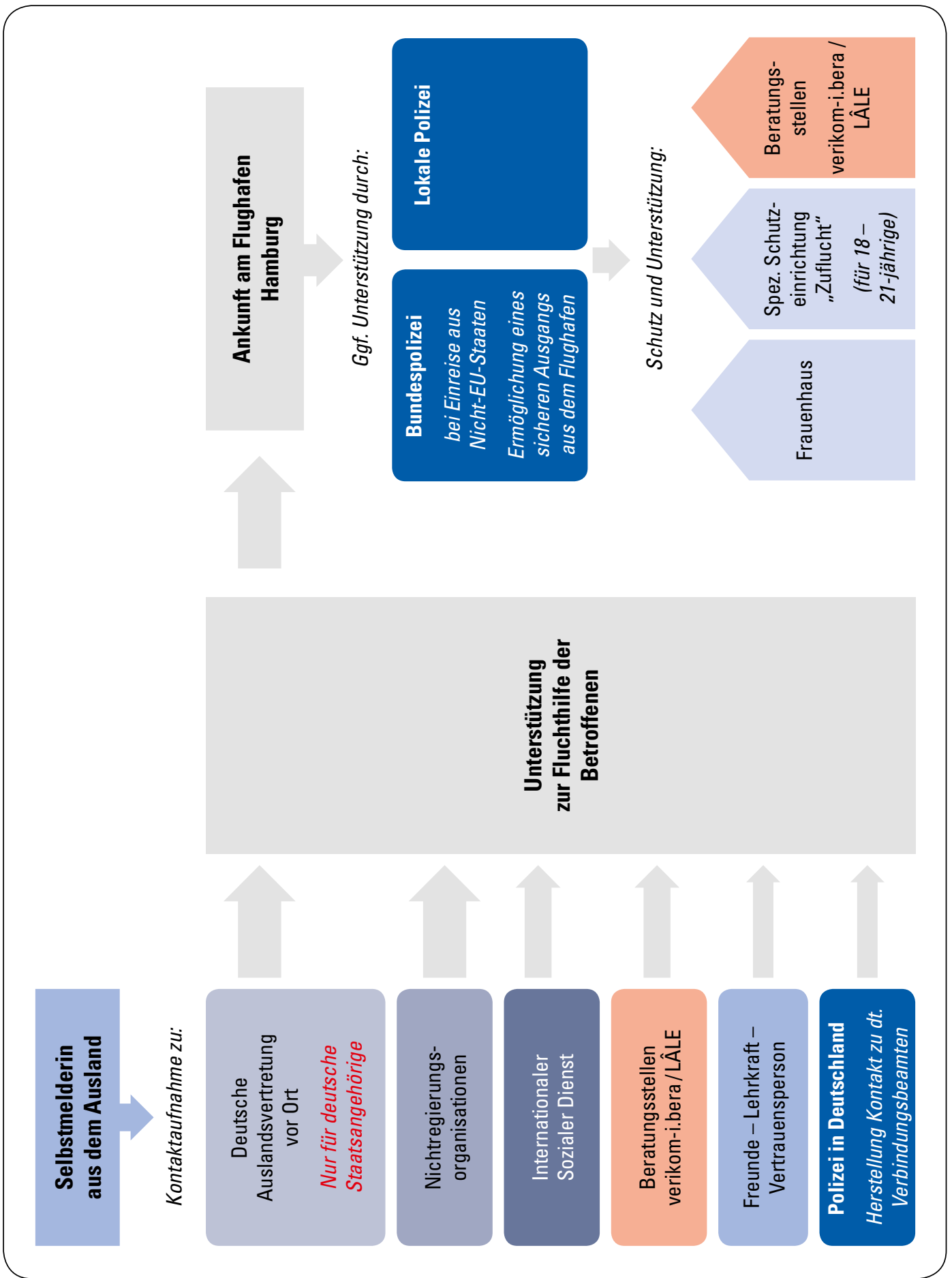


Schaubild 7: Interventionskette bei Heiratsverschleppung – Volljährige



Kontaktliste „Zwangsverheiratung“

1. Interkulturelle Beratungsstellen für Betroffene von Zwangsheirat

LÂLE in der IKB e. V.

Rendsburger Straße 10
20359 Hamburg
Telefon: 040-72 96 32 26/25
lale@ikb-integrationszentrum.de
www.ikb-integrationszentrum.de

verikom-i.bera

Norderreihe 61
22767 Hamburg
Telefon: 040-350 17 72 26
i.bera@verikom.de
www.verikom.de

Zielgruppen, Gewaltformen und Angebote:

Die interkulturellen Beratungsstellen beraten, unterstützen und informieren schwerpunktmäßig Frauen, Männer und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die Opfer von häuslicher Gewalt und/oder angedrohter/vollzogener Zwangsheirat geworden sind.

Zudem werden Menschen, die mit den genannten Gewaltformen zu tun haben (Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Angehörige, Beraterinnen und Berater, Lehrerinnen und Lehrer u. a.) beraten und informiert.

Angeboten werden mehrsprachige Einzelberatung, telefonische Beratung, Krisenintervention sowie vor allem mittelfristige Beratung und Betreuung. Beide Beratungsstellen bieten in Einzelfällen auch aufsuchende Beratung außerhalb der Beratungsstelle an.

Darüber hinaus werden präventive Gruppenangebote, Empowerment- sowie Fortbildungsangebote unterbreitet. Siehe im Einzelnen die jeweiligen Websites der Beratungsstellen.

2. Schutzeinrichtungen und Inobhutnahmen: Mädchen- und Frauenhäuser

Zuflucht

Telefon: 040-38 64 78 78 (24 Std.)
Fax: 040-38 64 78 80
zuflucht@basisundwoege.de

Zielgruppen, Gewaltformen und Angebote:

In der anonymen Kriseneinrichtung „Zuflucht“ erhalten Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die von interkulturellen Konflikten im Kontext familiärer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind, sofortigen Schutz und Unterstützung.

Angeboten werden eine anonyme und sichere Erstunterbringung rund um die Uhr, Krisenintervention und Stabilisierung. Die Kriseneinrichtung bietet danach vor allem Unterstützung bei der Suche nach Anschlussperspektiven durch ein interkulturell qualifiziertes und multikulturell zusammengesetztes Team.

Mädchenhaus Hamburg

Telefon: 040-428 49 265 (24 Std.)
kjnd-maedchenhaus@leb.hamburg.de

Zielgruppen, Gewaltformen und Angebote:

Das Mädchenhaus ist eine Kriseneinrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) für Mädchen und junge Frauen aus allen Kulturen im Alter von 13 bis 17 Jahren, die aufgrund von physischer, sexueller und/oder psychischer Gewalt sowie Zwangsverheiratung umgehend Hilfe aufgrund ihrer Notlage benötigen. Das Mädchenhaus bietet Schutz und individuelle Beratung an.

Frauenhaus Diakonisches Werk Hamburg

Telefon: 040-192 51

Autonome Hamburger Frauenhäuser

Telefon:
Haus 1 & 3 040-197 02 (barrierefrei)
Haus 2 040-197 10 (barrierefrei)
Haus 4 040-197 04
Haus 5 040-197 15

Zielgruppen, Gewaltformen und Angebote:

Zum Schutz der Zufluchtsuchenden sind die Frauenhäuser nicht direkt, sondern nur telefonisch erreichbar. Alle Frauenhäuser sind darauf eingestellt, auch Frauen mit Kindern aufzunehmen.

Jede misshandelte oder bedrohte Frau hat die Möglichkeit, jederzeit in einem Frauenhaus Aufnahme zu finden. Die Mitarbeiterinnen bieten individuelle Beratung und konkrete Hilfe zur Selbsthilfe, um die Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive zu unterstützen.

3. Kontakte bei akuter Gefährdungslage

Allgemeiner Sozialer Dienst der bezirklichen Jugendämter

Die Allgemeinen sozialen Dienste der Jugendämter sind bei akuten Gefährdungslagen verpflichtet, den Schutz der betroffenen Minderjährigen zu gewährleisten. Die Zuständigkeit regelt sich nach dem Wohnort der Betroffenen. Das zuständige Amt lässt sich über <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg> ermitteln.

Außerhalb der behördlichen Öffnungszeiten, wenden Sie sich an die Hotline des **Kinder- und Jugendnotdienstes** (040-428 490).

Polizei

Landeskriminalamt (LKA), Fachstab 32
(Opferschutz/ Beziehungsgewalt)
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

opferschutz@polizei.hamburg.de

Notruf 110

Peter Franz (Teamleitung):	040-42 86-703 41
Thomas Broy	040-42 86-703 42
Birgit Brütt	040-42 86-703 45
Britta Kiehn	040-42 86-703 43
Britta Hofsommer	040-42 86-703 44

Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

Feuerbergstraße 43
22337 Hamburg
Telefon: 040-428 490 (24 Std.)
Fax: 040-428 49-255
KJND-Online@leb.hamburg.de

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten sozialen Krisen: Beratung und kurzfristige stationäre Aufnahme. Und dies rund um die Uhr – vornehmlich in Zeiten, in denen andere Hilfsdienste wie bezirkliche Jugendämter/ASD, Beratungsstellen nicht erreichbar sind – also: abends, nachts, an Wochenenden, Feiertagen.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

beate.proll@li-hamburg.de
regine.hartung@li-hamburg.de

Abteilung Intervention, Prävention und Beratung:
Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote

Ansprechpartnerinnen:
Beate Proll 040-428 842-740
Regine Hartung 040-428 842-581

4. Bundeshilfetelefon

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 08000-116 016 (24 Std., kostenfrei)
www.hilfetelefon.de

Das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen bietet täglich rund um die Uhr qualifizierte Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebote. Die Beratung ist mehrsprachig und barrierefrei und richtet sich an alle gewaltbetroffenen Frauen, auch bei Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt.

Mitglieder der AG Zwangsheirat

Name	Institution
Frau Gisela Schulze	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie
Frau Maren Gorski	Behörde für Inneres und Sport, Amt A
Frau Beate Proll	Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung
Frau Birgit Brütt	Landeskriminalamt, Fachstab Opferschutz und Beziehungsgewalt
Herr Peter Franz	Landeskriminalamt, Fachstab Opferschutz und Beziehungsgewalt
Herr Nils Grohmann	Senatskanzlei/Planungsstab
Herr Bernd Mauruschat	Staatsanwaltschaft Hamburg, Sonderdezernat Beziehungsgewalt
Frau Ilse Kahnenbley	Staatsanwaltschaft Hamburg, Sonderdezernat Beziehungsgewalt
Herr Roland Schmitz	Bezirksamt Hamburg-Nord, Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinderschutzkoordinator
Frau Gabriele Fuhrmann	Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Kinderschutzkoordinatorin
Frau Christine Denker	Interkulturelle Beratungsstelle verikom-i.bera
Frau Suzana Kamperidis	Interkulturelle Beratungsstelle LÄLE
Frau Domenika Eckert	Mädchenhaus des Kinder- und Jugendnotdienstes
Frau Isabel Said	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, Referat Opferschutz
Frau Martina Felz	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, Referat Opferschutz

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Internet: www.hamburg.de/opferschutz
Juni 2014

Redaktion/Koordination:

Martina Felz, Referat Opferschutz,
Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Bestellungen richten Sie bitte an: publikationen@basfi.hamburg.de



www.hamburg.de/opferschutz